

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze

(Betriebsrentenstärkungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Betriebsrenten sind noch nicht ausreichend verbreitet. Besonders in kleinen Unternehmen und bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen bestehen Lücken. Deshalb sind weitere Anstrengungen und auch neue Wege notwendig, um eine möglichst hohe Abdeckung der betrieblichen Altersversorgung und damit verbunden ein höheres Versorgungsniveau der Beschäftigten durch kapitalgedeckte Zusatzrenten zu erreichen.

B. Lösung

Die Möglichkeiten für die Sozialpartner, über Tarifverträge einfache, effiziente, kostensichere und damit gezielt auf die Bedürfnisse der Unternehmen und Beschäftigten zugeschnittene betriebliche Versorgungssysteme zu gestalten, werden erweitert. So können die Sozialpartner künftig auch sog. reine Beitragszusagen vereinbaren, über Leistungen der durchführenden Einrichtungen entscheiden und rechtssicher Options- bzw. Opting-Out-Systeme in den Unternehmen und Betrieben einführen. Daneben wird ein spezifisches Fördermodell für Geringverdiener eingeführt sowie die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Rente vereinfacht und optimiert. Schließlich werden im Sozialrecht neue Anreize für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersversorgung besonders bei Geringverdienern gesetzt.

C. Alternativen

Eine höhere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung wäre auch mit einem gesetzlich obligatorischen Betriebsrentensystem zu erreichen oder auch damit, dass ein alle Arbeitgeber verpflichtendes gesetzliches Options- bzw. Opting-Out-System eingeführt würde. Solche Systeme weisen aber eine höhere Eingriffsintensität für Arbeitgeber wie Beschäftigte auf. Deshalb sollen vordringlich die Möglichkeiten für einen weiteren freiwilligen Ausbau der betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- / -mindereinnahmen (in Millionen Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
Insgesamt	- 345	-	- 200	- 315	- 350	- 355
Bund	- 145	-	- 88	- 135	- 147	- 149

Länder	- 133	-	- 82	- 124	- 136	- 138
Gemeinden	- 67	-	- 30	- 56	- 67	- 68

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Mehrausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und in der Hilfe zum Lebensunterhalt durch die teilweise Freistellung der zusätzlichen Altersvorsorge (in Millionen Euro)

	Haushaltsjahr			
	2018	2019	2020	2021
Grundsicherung im Alter und bei EM	40	44	47	51
Hilfe zum Lebensunterhalt	3	3	3	3
Insgesamt	43	47	50	54

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht in einer geringen Anzahl von Fällen ein minimaler Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 3,71 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt 11,28 Mio. Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen durch dieses Gesetz nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze

(Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betriebsrentengesetzes

Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Arbeitgeber durch Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung verpflichtet wird, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen; die Einstandspflicht des Arbeitgebers nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht (reine Beitragszusage).“
2. In § 2 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „das“ durch das Wort „des“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor dem Wort „übertragen“ die Wörter „oder auf die Versorgungseinrichtung nach § 22 des neuen Arbeitgebers“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist der neue Arbeitgeber zu einer Durchführung über eine Versorgungseinrichtung nach § 22 bereit, ist die betriebliche Altersversorgung dort durchzuführen; Satz 3 und 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Abfindung“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 2.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) An die Stelle des Anspruchs gegen den Träger der Insolvenzversicherung nach § 7 tritt auf Verlangen des Berechtigten die Versicherungsleistung aus einer auf sein Leben abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung, wenn die Versorgungszusage auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung verweist. Der Berechtigte hat das Recht, als Versicherungsnehmer in die Versicherung einzutreten und die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen; § 1b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 6 gelten entsprechend. Der Träger der Insolvenzversicherung informiert den Berechtigten über sein Wahlrecht nach Satz 1 und über die damit verbundenen Folgen für den Insolvenzschutz. Das Wahlrecht erlischt sechs Monate nach Information durch den Träger der Insol-

venzversicherung. Der Versicherer informiert den Träger der Insolvenzversicherung unverzüglich über den Versicherungsnehmerwechsel.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird § 8a und erhält die Überschrift „Abfindung durch den Träger der Insolvenzversicherung“.
5. In § 9 Absatz 3a wird die Angabe „§ 8 Abs. 1a“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Tariföffnungsklausel“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
7. Teil 2 wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

„Siebter Abschnitt

Betriebliche Altersversorgung und Tarifvertrag

Unterabschnitt 1

Tariföffnung; Optionssysteme

§ 19

Allgemeine Tariföffnungsklausel

(1) Von den §§ 1a, 2, 2a Absatz 1, 3 und 4, § 3, mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 Satz 3, von den §§ 4, 5, 16, 18a Satz 1, §§ 27 und 28 kann in Tarifverträgen abgewichen werden.

(2) Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbart ist.

(3) Im Übrigen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

§ 20

Tarifvertrag und Entgeltumwandlung; Optionssysteme

(1) Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder durch Tarifvertrag zugelassen ist.

(2) In einem Tarifvertrag kann geregelt werden, dass der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder eine Gruppe von Arbeitnehmern des Unternehmens oder einzelner Betriebe eine automatische Entgeltumwandlung einführt, gegen die der Arbeitnehmer ein Widerspruchsrecht hat (Optionssystem). Das Angebot des Arbeitgebers auf Entgeltumwandlung gilt vom Arbeitnehmer als angenommen, wenn es

1. schriftlich und mindestens 3 Monate vor der ersten Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts gemacht worden ist und
2. deutlich darauf hinweist,
 - a) welcher Betrag und welcher Teil der Vergütung umgewandelt werden soll,

- b) dass der Arbeitnehmer ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat nach dem Zugang des Angebots widersprechen und die Entgeltumwandlung mit einer Frist von höchstens einem Monat beenden kann.

Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbaren.

Unterabschnitt 2

Tarifvertrag und reine Beitragszusage

§ 21

Durchführung

(1) Die Tarifvertragsparteien müssen sich an der Durchführung und Steuerung der betrieblichen Altersversorgung in Form der reinen Beitragszusage über gemeinsame Einrichtungen nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes oder auf andere durch den Tarifvertrag bestimmte Weise beteiligen.

(2) Wird die reine Beitragszusage über eine Direktversicherung durchgeführt, kann die gemeinsame Einrichtung als Versicherungsnehmer an die Stelle des Arbeitgebers treten.

§ 22

Arbeitnehmer und Versorgungseinrichtung

(1) Bei einer reinen Beitragszusage hat der Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung dem Versorgungsempfänger auf der Grundlage des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals laufende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu erbringen.

(2) Die auf den gezahlten Beiträgen beruhende Anwartschaft auf Altersrente ist sofort unverfallbar. Die Erträge der Versorgungseinrichtung müssen auch dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer zugute kommen.

(3) Der Arbeitnehmer hat gegenüber der Versorgungseinrichtung das Recht,

1. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - a) die Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen,
 - b) innerhalb eines Jahres das gebildete Versorgungskapital auf die neue Versorgungseinrichtung, an die Beiträge auf der Grundlage einer reinen Beitragszusage gezahlt werden, zu übertragen,
2. entsprechend § 6 vorzeitige Altersleistungen in Anspruch zu nehmen.

(4) Die bei der Versorgungseinrichtung bestehende Anwartschaft ist nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar. Sie darf vorbehaltlich des Satzes 3 nicht vorzeitig verwertet werden. Die Versorgungseinrichtung kann Anwartschaften und laufende Leistungen bis zu der Wertgrenze in § 3 Absatz 2 Satz 1 abfinden; § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die Verjährung der Ansprüche gilt § 18a entsprechend.

§ 23

Zusatzbeiträge des Arbeitgebers

(1) Zur Absicherung der reinen Beitragszusage soll im Tarifvertrag ein Sicherungsbeitrag vereinbart werden.

(2) Bei einer reinen Beitragszusage ist im Falle der Entgeltumwandlung im Tarifvertrag zu regeln, dass der Arbeitgeber mindestens 15 Prozent des umgewandelten, nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung sozialversicherungsfreien Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung weiterleiten muss.

§ 24

Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbaren.

§ 25

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen an die Verwendung der Beiträge nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a festzulegen. Die Ermächtigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

8. Der bisherige Teil 3 wird Teil 2.
9. § 30a wird aufgehoben.
10. In § 30h wird die Angabe „§ 17 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buche Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsbe-

rechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Absätzen 3 und 6 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit ein Betrag nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, gelten die Beträge nach Absatz 3 Satz 1 2. Halbsatz und nach Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz insoweit als ausgeschöpft.

(3) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag in Höhe von 30 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Abweichend von Satz 1 ist bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen von dem Entgelt ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 zuzüglich 50 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Entgelts abzusetzen. Im Übrigen kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden.

(4) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ferner ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.

(5) Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Absatzes 4 ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigten vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat, und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 1 bis 4 des Sechsten Buches, nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern. Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus

1. einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes,
2. einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag und

3. einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag.

Werden bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, insbesondere gemäß einer Vereinbarung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 1. Halbsatz Einkommensteuergesetz, zusammengefasst, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte.

(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten, gilt Satz 1 bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend.

(7) Einmalige Einnahmen, bei denen für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, werden im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig zu verteilen und mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen. In begründeten Einzelfällen ist der Anrechnungszeitraum nach Satz 1 angemessen zu verkürzen. Sätze 1 und 2 findet auch Anwendung, soweit während des Leistungsbezugs eine Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes erfolgt und durch den ausgezahlten Betrag das Vermögen überschritten wird, welches nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 nicht einzusetzen ist.“

2. § 90 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eines nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Altersvorsorgevermögens im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes; dies gilt auch für das in der Auszahlungsphase insgesamt zur Verfügung stehende Kapital, soweit die Auszahlung als monatliche oder als sonstige regelmäßige Leistung im Sinne von § 82 Absatz 5 Satz 3 erfolgt; für diese Auszahlungen finden § 82 Absätze 4 und 5 Anwendung.“

3. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme des Vierten Kapitels“ gestrichen.

b) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ob und in welcher Höhe Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich gefördert wurde.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Liegt ein Vermögen vor, das nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 nicht einzusetzen ist, so melden die Träger der Sozialhilfe im Wege des automatisierten Datenabgleichs der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle zur Mitteilung einer schädlichen Verwendung nach § 94 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes den erstmaligen Bezug nach dem Dritten und Vierten Kapitel sowie die Beendigung des jeweiligen Leistungsbezugs.“

Artikel 3

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 25d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ist ferner ein Betrag von 100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 vom Hundert des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(3b) Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des Absatzes 3a ist jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben haben, und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation der Leistungsberechtigten gegenüber möglichen Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach §§ 1 bis 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, aus beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen und aus Ansprüchen aus Zeiten einer Versicherungspflicht in einer Versicherungs- und Versorgungseinrichtung, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet ist, zu verbessern. Als Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge gelten auch laufende Zahlungen aus

1. einer betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes,
2. einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag und
3. einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag.

Werden bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge, insbesondere gemäß einer Vereinbarung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 1. Halbsatz Einkommensteuergesetz, zusammengefasst, so ist das Einkommen gleichmäßig auf den Zeitraum aufzuteilen, für den die Auszahlung erfolgte.“

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

<KV/PV-Beitragsfreistellung von betrieblichen Riester-Verträgen in der Auszahlungsphase>

Artikel 5

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 15 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sollen über Möglichkeiten zum Aufbau einer staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge produkt- und anbieterneutral Auskünfte erteilen.“

Artikel 6

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 244 die folgenden Angaben eingefügt:

„Teil 4a

Reine Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung

§ 244a Geltungsbereich

§ 244b Verpflichtungen

§ 244c Sicherungsvermögen

§ 244d Verordnungsermächtigung“

2. Nach § 244 wird der folgende Teil 4a eingefügt:

„Teil 4a

Reine Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung

§ 244a

Geltungsbereich

(1) Bei der Durchführung reiner Beitragszusagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes haben Pensionsfonds, Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen die Vorschriften dieses Teils einzuhalten.

(2) Die auf Pensionsfonds, Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur insoweit, als dieser Teil keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 244b

Verpflichtungen

(1) Pensionsfonds, Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen dürfen reine Beitragszusagen nur dann durchführen, wenn

1. sie dafür keine Verpflichtungen eingehen, die garantierte Leistungen beinhalten,
2. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder die Pensionspläne eine lebenslange Zahlung als Altersversorgungsleistung vorsehen und
3. eine planmäßige Verwendung des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals sowie der darauf entfallenden Zinsen und Erträge für laufende Leistungen festgelegt ist.

(2) Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen bedürfen der Erlaubnis für die in Nummer 21 der Anlage 1 genannten Sparte.

§ 244c

Sicherungsvermögen

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Tarifverträge ist

1. im Fall eines Pensionsfonds ein gesondertes Sicherungsvermögen einzurichten und
2. im Fall einer Pensionskasse oder eines anderen Lebensversicherungsunternehmens ein gesonderter Anlagestock im Sinne des § 125 Absatz 5 einzurichten.

§ 244d

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen bezüglich

1. der Ermittlung und Anpassung der lebenslangen Zahlung,
2. der Anforderungen an das Risikomanagement, insbesondere mit dem Ziel, die Volatilität der Höhe der lebenslangen Zahlungen zu begrenzen,
3. der Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern und Rentempfängern und
4. der Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Das Bundesministerium der Finanzen kann die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 auf die Bundesanstalt übertragen. Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 7

Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung

Die Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung] (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt C wird in der Tabelle nach der Zeile zur Vz-Kz 01.2.5 folgende Zeile eingefügt:

Vz-Kz	Bezeichnung der Versicherung	Sparten-Nummer nach Anlage 1 zum VAG
“01.2.6	Reine Beitragszusagen nach § 1	21“

	Absatz 2 Nummer 2a BetrAVG	
--	----------------------------	--

b) In Abschnitt D wird nach der Angabe zur Bestandsgruppe 126 folgende Bestandsgruppe 127 eingefügt:

„127 Reine Beitragszusagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a BetrAVG“.

2. In Anlage 2 Abschnitt B wird nach der Zeile mit der Abkürzung „BE Beiträge“ die Zeile mit der Abkürzung „BetrAVG Betriebsrentengesetz“ eingefügt.
3. § 28 wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung

Die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 842), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2016 (BGBl. I S. 1231) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds und über die Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung

(Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung – PFAV)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Inhaltsübersicht“ wird die folgende Angabe eingefügt:

„Teil 1

Pensionsfonds“.

b) Die Angaben zu Kapitel 8 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„Teil 2

Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung

- § 33 Anwendungsbereich
- § 34 Vermögensanlage
- § 35 Deckungsrückstellung
- § 36 Kapitaldeckungsgrad
- § 37 Anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung
- § 38 Anpassung der lebenslangen Zahlungen
- § 39 Risikomanagement
- § 40 Risikoberichte
- § 41 Laufende Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern und Rentempfängern
- § 42 Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde

Teil 3

Schlussbestimmungen

- § 43 Übergangsvorschriften zu Teil 1“.

3. Vor Kapitel 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1
Pensionsfonds“.

4. Nach § 32 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2
Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung

§ 33

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teil gelten, soweit eine durchführende Einrichtung reine Beitragszusagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes durchführt. Durchführende Einrichtung im Sinne dieser Verordnung ist ein Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein anderes Lebensversicherungsunternehmen.

§ 34

Vermögensanlage

Die Beiträge, die zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingezahlt werden, sind anzulegen. Für die Anlage dieser Beiträge sind die §§ 16 bis 20 entsprechend anzuwenden.

§ 35

Deckungsrückstellung

(1) In der Ansparphase ist die Deckungsrückstellung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge und der daraus erzielten Erträge.

(2) In der Rentenbezugszeit ist die Deckungsrückstellung nach der retrospektiven Methode zu bilden, wobei die Deckungsrückstellung bei Rentenbeginn dem vorhandenen Versorgungskapital entspricht.

§ 36

Kapitaldeckungsgrad

(1) Der Kapitaldeckungsgrad ist das Verhältnis der Deckungsrückstellung, die nach § 35 Absatz 2 für die von der Zusage erfassten Rentenempfänger zu bilden ist, zum Barwert der durch die durchführende Einrichtung an diese Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls einschließlich damit verbundener Anwartschaften auf Hinterbliebenenleistungen. Bei der Berechnung des Barwerts ist § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Kapitaldeckungsgrad darf 125 Prozent nicht übersteigen.

§ 37

Anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung

(1) Die anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung ergibt sich durch Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapitals. Bei der Verrentung sind die planmäßigen Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Im Übrigen sind die Rechnungsgrundlagen zu verwenden, mit denen der Barwert nach § 36 Absatz 1 Satz 2 berechnet wird. Abweichend von Satz 3 kann der Rechnungszins nach Maßgabe des Absatzes 2 vorsichtiger gewählt werden.

(2) Der Rechnungszins zur Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Versorgungskapitals darf nur insoweit vorsichtiger gewählt werden, als sich für das Versorgungsverhältnis bei entsprechender Anwendung von § 36 Absatz 1 ein Kapitaldeckungsgrad ergibt, der die Obergrenze nach § 36 Absatz 2 nicht übersteigt.

§ 38

Anpassung der lebenslangen Zahlungen

(1) Der Kapitaldeckungsgrad nach § 36 Absatz 1 darf 100 Prozent nicht unterschreiten und die Obergrenze nach § 36 Absatz 2 nicht übersteigen. Fällt der Kapitaldeckungsgrad unter 100 Prozent, sind die durch die durchführende Einrichtung an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen zu senken; bei einem zu hohen Kapitaldeckungsgrad sind diese Leistungen zu erhöhen. Nach der Anpassung der Leistungen muss die Anforderung nach Satz 1 wieder erfüllt sein.

(2) Die durchführende Einrichtung hat zu gewährleisten, dass die Anforderung aus Absatz 1 Satz 1 jederzeit eingehalten wird. Mindestens einmal jährlich hat sie die an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 39

Risikomanagement

(1) Im Rahmen des Risikomanagements sind die Vorgaben des Betriebsrentengesetzes sowie die zugrunde liegenden Vereinbarungen, insbesondere zur Begrenzung der Volatilität des Versorgungskapitals und der lebenslangen Zahlungen, zu berücksichtigen.

(2) Zu den Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 gehören die den Zusagen zugrunde liegenden Tarifverträge nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes sowie die der Durchführung dieser Zusagen zugrunde liegenden schriftlichen Vereinbarungen mit der durchführenden Einrichtung. Die durchführende Einrichtung hat vor Abschluss einer Vereinbarung zur Durchführung von Zusagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes zu prüfen, ob die Durchführung dieser Zusagen in der vorgesehenen Form mit den bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen vereinbar ist.

(3) Die Risikostrategie im Sinne von § 26 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat Art, Umfang und Komplexität des Geschäfts der Durchführung reiner Beitragszusagen und der mit diesem Geschäft verbundenen Risiken ausdrücklich zu berücksichtigen.

(4) Das Risikomanagement hat Verfahren zur Messung, Überwachung, Steuerung und Begrenzung der Volatilität der lebenslangen Zahlungen vorzusehen. Die Festlegungen der Tarifvertragsparteien sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Das Risikomanagement muss konsistent sein mit den Informationen der durchführenden Einrichtung gegenüber den Versorgungsanwärtern, Rentenempfän-

gern und Tarifvertragsparteien. Dies betrifft insbesondere die Informationen zur erwarteten Höhe der lebenslangen Zahlungen und ihrer erwarteten Volatilität sowie der erwarteten Volatilität des Versorgungskapitals.

§ 40

Risikoberichte

In den unternehmensinternen Risikoberichten im Sinne des § 26 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die der Berichterstattung gegenüber dem Vorstand dienen, ist darzulegen, wie im Rahmen des Risikomanagements die Durchführung reiner Beitragszusagen berücksichtigt wurde. Dabei ist insbesondere auf die Vorgaben des § 39 einzugehen.

§ 41

Laufende Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern und Rentempfängern

(1) Die durchführende Einrichtung stellt den Versorgungsanwärtern zusätzlich zu den sonstigen Informationspflichten mindestens einmal jährlich folgende Informationen kostenlos zur Verfügung:

1. die Höhe des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals und die Höhe der lebenslangen Zahlung, die sich ohne weitere Beitragszahlung allein aus diesem Versorgungskapital ergäbe, jeweils mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Beträge nicht garantiert sind und sich bis zum Rentenbeginn verringern oder erhöhen können,
2. die Höhe der bisher insgesamt eingezahlten Beiträge und gesondert die Höhe der während des letzten Jahres eingezahlten Beiträge,
3. die jährliche Rendite der Kapitalanlagen, zumindest für die letzten fünf Jahre und
4. Information über Wahlrechte, die während der Anwartschaftsphase oder bei Rentenbeginn ausgeübt werden können.

(2) Die durchführende Einrichtung stellt den Rentenempfängern zusätzlich zu den sonstigen Informationspflichten mindestens einmal jährlich folgende Informationen kostenlos zur Verfügung:

1. Informationen über die allgemeinen Regelungen für die Anpassung der Höhe der lebenslangen Zahlung mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die aktuelle Höhe der lebenslangen Zahlung nicht garantiert ist und sich diese Höhe verringern oder erhöhen kann,
2. die Höhe des zuletzt ermittelten Kapitaldeckungsgrads,
3. eine Einschätzung darüber, ob und wann mit einer Anpassung der Höhe der lebenslangen Zahlungen zu rechnen ist.

§ 42

Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde

(1) Schließt eine durchführende Einrichtung eine Vereinbarung zur Durchführung reiner Beitragszusagen ab, so hat sie diese Vereinbarung, den zugrunde liegenden Tarifvertrag nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes sowie das Ergebnis ihrer Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Die durchführende Einrichtung hat der Aufsichtsbehörde spätestens sieben Monate nach Ende eines Geschäftsjahres Folgendes mitzuteilen:

1. die Höhe des Kapitaldeckungsgrades sowie der maßgebenden Obergrenze,
2. die Annahmen und Methoden zur Festlegung der anfänglichen Höhe der lebenslangen Zahlung,
3. das Ausmaß der Anpassungen der lebenslangen Zahlungen sowie die den Anpassungen zugrunde liegende Annahmen und Methoden.

Bei Pensionskassen haben diese Ausführungen im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 17 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung zu erfolgen, bei Pensionsfonds im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 10 Absatz 1 Nummer 4 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung.“

5. Nach dem neuen § 42 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Teil 3
Schlussbestimmungen“.**

6. Der bisherige § 33 wird § 43.
7. Die Überschrift des neuen § 43 wird wie folgt gefasst:

**„§ 42
Übergangsbestimmungen zu Teil 1“.**

Artikel 9

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Abschnitt XI angefügt:
„XII. Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung
§ 100 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 55 Satz 1 werden der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender 2. Halbsatz angefügt:
„dies gilt auch, wenn eine Versorgungsanwartschaft aus einer betrieblichen Altersversorgung aufgrund vertraglicher Vereinbarung ohne Fristerfordernis unverfallbar ist.“
 - b) Nummer 55c Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) wenn Anwartschaften einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt wird, lediglich auf einen anderen Träger der betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Le-

bensversicherung (Direktversicherung) übertragen werden, soweit keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen,“.

- bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden zu den neuen Buchstaben b und c.
- c) Nummer 56 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „1 Prozent“ durch die Angabe „2 Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ab 1. Januar 2014 auf 2 Prozent,“ gestrichen.
- d) Nummer 62 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach den Nummern 56 und 63 handelt“ durch die Wörter „nach den Nummern 56, 63 und 63a handelt“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- e) Nummer 63 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „4 Prozent“ durch die Angabe „7 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens zehn Jahre, nicht übersteigen.“
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Beiträge im Sinne des Satzes 1, die für Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, sind steuerfrei, soweit sie 7 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens zehn, nicht übersteigen.“
- f) Nach Nummer 63 wird folgende neue Nummer 63a eingefügt:

„63a. Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes, soweit sie nicht unmittelbar dem einzelnen Arbeitnehmer gutgeschrieben oder zugerechnet werden;“.
- g) Nummer 65 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma und in Buchstabe c der Punkt am Satzende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) der Erwerb von Ansprüchen durch den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Versicherung nach § 8 Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes.“
 - bb) In Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Buchstaben d gehören die Versorgungsleistungen des Unternehmens der Lebensversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die bis zum Eintritt des Arbeitnehmers in die Versicherung geleistet wurden, zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1; soweit der Arbeitnehmer in den Fällen des § 8 Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes die

Versicherung mit eigenen Beiträgen fortgesetzt hat, sind die auf diesen Beiträgen beruhenden Versorgungsleistungen sonstige Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 oder 2;“.

3. In § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 7 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
4. Dem § 10a Absatz 1 Satz 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Regelungen des § 10a sowie des Abschnitts XI in der für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden.“
5. § 22 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Nummer 63, § 10a oder Abschnitt XI“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 63 und 63a, § 10a oder den Abschnitten XI und XII“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen nach § 93 Absatz 3 ist § 34 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Soweit Begünstigungen, die mit denen in Satz 2 vergleichbar sind, bei der deutschen Besteuerung gewährt wurden, gelten die darauf beruhenden Leistungen ebenfalls als Leistung nach Satz 1.“
6. § 22a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. ab dem 1. Januar 2018 die gesonderte Kennzeichnung einer Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag nach § 93 Absatz 3.“
7. § 50 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Absatz 1, 1a Nummer 1, 3 und 4, Absatz 2 bis 6, die §§ 10a, 10c, 16 Absatz 4, die §§ 24b, 32, 32a Absatz 6, die §§ 33, 33a, 33b und 35a sind nicht anzuwenden.“
8. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 10 werden die Wörter „die entsprechende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde und“ gestrichen.
 - bb) In Satz 11 2. Halbsatz werden die Wörter „bis zum 30. Juni 2005 oder“ und das Wort „späteren“ gestrichen.
 - cc) Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„Der Höchstbetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 verringert sich um Zuwendungen, auf die § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird, höchstens jedoch um 3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung.“
 - dd) Nach Satz 12 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Nummer 63 Satz 3 in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, soweit § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird.“
 - b) In Absatz 40 Satz 1 werden die Wörter „die auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde“ durch die Wörter „wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde“ ersetzt.
 - c) Dem Absatz 46 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„§ 50 Absatz 1 Satz 3 in der am [Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals für Versorgungsleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 geleistet werden.“

9. In § 84 Satz 1 werden die Wörter „jährlich 154 Euro“ durch die Wörter „ab dem Beitragsjahr 2018 jährlich 165 Euro“ ersetzt.
10. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „nachträglich“ die Wörter „bis zum Ende des dritten auf die Ermittlung der Zulage folgenden Jahres“ und vor dem Wort „zurückzufordern“ die Wörter „bis zum Ablauf eines Jahres nach der Erkenntnis“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erfolgt nach einem durchgeführten Versorgungsausgleich eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit

 1. das Guthaben auf dem Vertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nach § 90 Absatz 3 Satz 1 nicht ausreicht und
 2. im Rückforderungsbetrag ein Zulagebetrag enthalten ist, der in der Ehe- oder Lebenspartnerschaftszeit ausgezahlt wurde.

Erfolgt nach einer Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Absatz 1 eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit diesem die zu Unrecht gezahlten Zulagen als Bestandteil des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Absatz 1 ausgezahlt wurden. Der Anbieter hat in diesen Fällen die nach Absatz 3 einbehaltenen und abgeführten Beträge der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung mitzuteilen.“
11. In § 92 Satz 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Wörter „bis zum Ablauf des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres“ eingefügt.
12. § 92a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 7 werden vor dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der unmittelbaren Darlehensstilgung oder des Beginns der Auszahlungsphase folgt,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „verbleibenden“ durch das Wort „ursprünglichen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „mitzuteilen“ durch das Wort „anzuzeigen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Mitteilungspflicht“ durch das Wort „Anzeigepflicht“ ersetzt.
 - cc) In Satz 7 werden vor dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Anzeige des Zulageberechtigten folgt,“ eingefügt.
 - dd) Satz 9 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - bbb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, oder“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. der Zulageberechtigte innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die Selbstnutzung dieser Wohnung wieder aufnimmt“.

ee) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Satz 9 Nummer 1 und 2 setzen voraus, dass der Zulageberechtigte dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die Reinvestitionsabsicht und den Zeitpunkt der Reinvestition im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht anzeigt; in den Fällen des Absatzes 2a und des Satzes 9 Nummer 3 gelten die Sätze 1 bis 9 entsprechend für den anderen, geschiedenen oder überlebenden Ehegatten, wenn er die Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt.“

ff) In Satz 11 wird das Wort „Mitteilung“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.

gg) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Satz 9 Nummer 5 setzt voraus, dass bei einer beabsichtigten Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach Nummer 5 der Zulageberechtigte dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die Absicht und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Selbstnutzung im Rahmen der Anzeige nach Satz 1 oder der Anzeige der Aufgabe der Reinvestitionsabsicht nach Satz 10 anzeigt. Satz 10 Halbsatz 2 und Satz 11 gelten für die Anzeige der Absicht der Wiederaufnahme der Selbstnutzung entsprechend.“

13. In § 92b Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „anzuzeigen“ die Wörter „spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Auszahlung folgt,“ eingefügt.

14. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Keine schädliche Verwendung liegt auch vor in den Fällen des gesetzlichen Forderungs- und Vermögensübergangs nach § 9 des Betriebsrentengesetzes und der gesetzlich vorgesehenen schuldbefreienden Übertragung nach § 8 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt und verringert sich dadurch die Rente, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

15. Dem § 94 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit der zentralen Stelle für den Zulageberechtigten im Zeitpunkt der schädlichen Verwendung eine Meldung nach § 118 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum erstmaligen Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vorliegt, teilt die zentrale Stelle zum Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 die schädliche Verwendung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle durch Datenfernübertragung mit. Dies gilt nicht, wenn das Ausscheiden aus diesem Hilfebezug nach § 118 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angezeigt wurde.“

16. § 96 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat der Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder

2. Daten pflichtwidrig nicht übermittelt,

haftet er für die entgangene Steuer oder die zu Unrecht gewährte Steuervergünstigung. Der Zulageberechtigte soll im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft nur in Anspruch genommen werden, wenn er weiß, dass der Anbieter unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder Daten pflichtwidrig nicht übermittelt hat. Für die Inanspruchnahme des Anbieters ist die zentrale Stelle zuständig.“

17. Nach § 99 wird folgender Abschnitt XII eingefügt:

„XII.

Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung

§ 100

Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung

(1) Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 dürfen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer für jeden Arbeitnehmer mit einem ersten Dienstverhältnis einen Teilbetrag des Arbeitgeberbeitrags zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Förderbetrag) entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen. Übersteigt der insgesamt zu gewährende Förderbetrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(2) Der Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30 Prozent des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags nach Absatz 3, höchstens 144 Euro. In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2017 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung leistet, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber darüber hinaus leistet.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass

1. der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Lohnzahlungszeitraum, für den der Förderbetrag geltend gemacht wird, im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt,
2. der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr mindestens einen Betrag in Höhe von 240 Euro an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt,
3. im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn (§ 39b Absatz 2 Satz 1 und 2) bei einem
 - a) täglichen Lohnzahlungszeitraum nicht mehr als 66,67 Euro,
 - b) wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum nicht mehr als 466,67 Euro oder
 - c) monatlichen Lohnzahlungszeitraum nicht mehr als 2 000 Euro

beträgt. In den Fällen des § 40a tritt an die Stelle des laufenden Arbeitslohns das pauschale besteuerte Arbeitsentgelt oder der pauschal besteuerte Arbeitslohn,

4. sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird; der Prozentsatz kann angepasst werden, wenn die Kalkulationsgrundlagen geändert werden, darf die ursprüngliche Höhe aber nicht überschreiten.

Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich; spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich.

(4) Für den Förderbetrag gelten entsprechend:

1. die §§ 41, 41a, 42e, 42f und 42g,
2. die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung,
3. die §§ 195 bis 203 der Abgabenordnung und die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(5) Der Arbeitgeberbeitrag im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 480 Euro nicht übersteigt. Die Steuerfreistellung des § 3 Nummer 63 bleibt hiervon unberührt.“

Artikel 10

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Nummer 7 wie folgt gefasst:
 - „7. das Vorliegen der Voraussetzungen für den Förderbetrag nach § 100 des Einkommensteuergesetzes;“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Arbeitgeber hat bei Durchführung einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung ergänzend zu den in § 4 Absatz 2 Nummer 8 angeführten Aufzeichnungspflichten Folgendes aufzuzeichnen:

 1. im Fall des § 52 Absatz 4 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes die erforderliche Verzichtserklärung,
 2. im Fall des § 52 Absatz 40 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, dass vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde.“
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „gesondert je Versorgungszusage“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3 Nr. 56 und 63“ die Angabe „sowie § 100 Absatz 5 Satz 1“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

In § 6 Absatz 1 Satz 1 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, werden die Wörter „**gesondert je Versorgungszusage**“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2015 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 17 angefügt:

„17. **steuerfreie Arbeitgeberbeiträge nach § 100 Absatz 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes.**“

Artikel 13

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch Artikel 450 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a werden hinter den Wörtern „**abgefunden wird**“ folgende Wörter eingefügt:

„, wenn der Vertragspartner bis ein Jahr vor Beginn der Auszahlungsphase zwischen einer Auszahlung der Kleinbetragsrente im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase oder im darauffolgenden Jahr wählen kann.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „fest“ die Wörter „**sowie dem § 2a**“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „**§ 1 Abs. 2 Satz 3**“ jeweils durch die Wörter „**§ 1 Absatz 2 Satz 2**“ ersetzt.
3. Dem § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Verträge, deren Auszahlungsphase unmittelbar nach der Einzahlung eines Einmalbetrags beginnt.“
4. Dem § 7b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser Absatz gilt nicht für Verträge, deren Auszahlungsphase unmittelbar nach der Einzahlung eines Einmalbetrags beginnt.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Bußgeldvorschriften, Prüfkompetenz“.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Zertifizierungsstelle kann anlassunabhängig die richtige, vollständige und rechtzeitige Erstellung von Produktinformationsblättern prüfen.“

6. Nach § 14 Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung zertifiziert wurden und in denen allein die Änderungen nach Artikel ... Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom <Ausführungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes ergänzen> nachvollzogen werden, ist keine erneute Zertifizierung erforderlich. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Artikel 13 Nummer 3 und 4 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ende 2015 hatten ca. 17,7 Mio. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei ihrem aktuellen Arbeitgeber eine Betriebsrentenanwartschaft, das sind knapp 60 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Auch wenn dies gegenüber 2001 eine Steigerung um ca. 30 Prozent bedeutet und viele Beschäftigte eine zusätzliche Altersvorsorge über eine private Riester-Rente oder auch auf andere Art und Weise aufbauen, sind weitere Anstrengungen und neue Wege notwendig, um eine möglichst hohe Abdeckung der betrieblichen Altersversorgung und damit ein höheres Versorgungsniveau durch zusätzliche Altersvorsorge zu erreichen.

Besonders in kleinen Unternehmen und bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen besteht noch erhebliches Verbreitungspotenzial für die betriebliche Altersversorgung. So verfügen in Betrieben mit weniger als 10 Beschäftigten lediglich ca. 28 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine Betriebsrentenanwartschaft. Knapp 47 Prozent der Beschäftigten mit weniger als 1 500 Euro Erwerbseinkommen im Monat haben weder eine Betriebs- noch eine Riester-Rente. Aber auch in größeren Unternehmen und bei Beschäftigten mit Einkommen oberhalb der genannten Einkommensgrenze kann die betriebliche Altersversorgung quantitativ und qualitativ noch verbessert werden.

Die Gründe für die noch nicht ausreichende Betriebsrenten-Durchdringung in kleinen Unternehmen sind vielfältig. Untersuchungen belegen, dass insbesondere der mit der Einführung eines Betriebsrentensystems verbundene hohe Verwaltungs- und Kostenaufwand sowie das langfristig kaum zu kalkulierende Haftungsrisiko Hemmnisse darstellen. Hinzu kommen ein fehlendes Interesse an betrieblicher Altersversorgung sowohl von Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, das auch aus der hohen Komplexität der Thematik resultiert, sowie fehlende objektive Informationsmöglichkeiten. Nicht zuletzt fehlen Geringverdienern häufig die Mittel, um im Wege der Entgeltumwandlung eine substantielle Betriebsrente aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Hier setzen die Neuregelungen im Arbeits- und Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung sowie im Versicherungsaufsichts- und Sozialrecht an.

- Im Betriebsrentengesetz wird den Sozialpartnern die Möglichkeit eröffnet, auf tariflicher Grundlage reine Beitragszusagen einzuführen. In diesem Fall werden keine Mindest- bzw. Garantieleistungen der durchführenden Einrichtungen mehr vorgesehen. Diese neue Form der Betriebsrente wird im Versicherungsaufsichtsgesetz durch spezifische Finanzaufsichtsregelungen flankiert.
- Bei dieser neuen Form der Betriebsrente sind die Arbeitgeber verpflichtet, im Falle einer Entgeltumwandlung die ersparten Sozialversicherungsbeiträge an die Beschäftigten weiterzugeben.
- Im Betriebsrentengesetz wird verankert, dass die Sozialpartner künftig rechtssicher Modelle der automatischen Entgeltumwandlung regeln können („Opting-Out“- bzw. „Optionsmodelle“).
- Im Einkommensteuergesetz wird ein neues steuerliches Fördermodell spezifisch für Geringverdiener („BAV-Förderbetrag“) eingeführt.
- Außerdem werden die Höchstbeträge für steuerfreie Zahlungen an Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen zu einer einheitlichen prozentua-

len Grenze zusammengefasst und angehoben und verschiedene Flexibilisierungen sowie Vereinfachungen des steuerlichen Verwaltungsverfahrens umgesetzt.

- Im Sozialrecht werden neue Anreize für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersversorgung insbesondere bei Geringverdienern gesetzt. U.a. wird in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Nichtanrechnung von Zusatzrenten neu geregelt. Im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird die insbesondere auf Geringverdiener zugeschnittene Möglichkeit der betrieblichen Riester-Förderung verbessert.
- Die Rolle der Deutschen Rentenversicherung Bund als objektive Informationsquelle auch für die betriebliche Altersversorgung wird ausgebaut.

Außerdem wird mit dem Gesetz die seit 2008 unverändert bestehende Grundzulage bei der Riester-Rente angehoben und das Verfahren zur Riester-Förderung optimiert.

Der potenzielle Vorteil der betrieblichen Altersversorgung gegenüber anderen Formen der zusätzlichen Altersvorsorge liegt vor allem in ihrem strukturell kollektiven Charakter, aus dem erhebliche Kosten- und Effizienzvorteile resultieren können. Eine wichtige Rolle kommt dabei naturgemäß den Tarifvertragsparteien zu, denen nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes die Aufgabe obliegt, für ihre Mitglieder die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen selbstverantwortlich zu ordnen. Deshalb werden weitere zentrale Vorschriften des Betriebsrentengesetzes künftig tarifoffen gestaltet (siehe dazu auch die Empfehlungen von Prof. Hanau/Dr. Arteaga im „Rechtsgutachten zu dem Sozialpartnermodell Betriebsrente des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ - veröffentlicht auf der Internet-Homepage des BMAS). Künftig können die Tarifvertragsparteien sog. reine Beitragszusagen einführen sowie rechtssicher Modelle der automatischen Entgeltumwandlung („Optionssysteme“) vereinbaren. Arbeitgeber und Gewerkschaften haben damit die Möglichkeit, die Alterssicherung der Beschäftigten noch mehr als bisher zum Gegenstand von Tarifverhandlungen zu machen und somit die Grundlage für eine weitere Verbreitung einer qualitativ hochwertigen betrieblichen Altersversorgung zu legen.

Die Einführung der reinen Beitragszusage stärkt nachhaltig die Rolle der Sozialpartner in der betrieblichen Altersversorgung. Wenn die Sozialpartner künftig vereinbaren, dass Betriebsrentenzusagen in der Form reiner Beitragszusagen erfolgen, müssen sie sich an der Durchführung und Steuerung dieser Betriebsrenten beteiligen. Das kann im Rahmen gemeinsamer Einrichtungen nach dem Tarifvertragsgesetz erfolgen. Es reicht aber auch aus, wenn die Sozialpartner in bestehenden Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen) Möglichkeiten erhalten, auf die Durchführung der neuen betrieblichen Altersversorgung einzuwirken.

Bei der reinen Beitragszusage beschränkt sich die Zusage des Arbeitgebers auf die Zahlung der Beiträge. Die Leistungsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richten sich ausschließlich gegen den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung. Die Leistungen sind an die Vermögensentwicklung dieser Einrichtungen gekoppelt. Mindestleistungen versprechen sie nicht.

Mindestleistungsvorgaben bzw. Garantien haben aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer zwar den Vorteil hoher Planungssicherheit. Die Garantien haben nach Auffassung vieler Experten aber auch Nachteile. Dazu gehört vor allem, dass die Kapitalanlage sehr vorsichtig gestaltet sein muss, damit die Mindestleistungen auf Dauer erfüllt werden können. Eine Chance auf eine bessere Rendite geht damit verloren. Im Niedrigzinsumfeld wird dies offensichtlich: Die garantierten Leistungen sind vergleichsweise gering, zudem fehlt teilweise sogar die Perspektive auf einen Inflationsausgleich aus den Kapitalerträgen. Darüber hinaus müsste die durchführende Einrichtung bei fehlender Arbeitgeberhaftung entsprechend mehr Eigenkapital vorhalten. Solche Reibungsverluste sind systemimmanent und lassen sich nicht beseitigen. Es hätte auch keinen Nutzen, die Garantie auf eine externe Stelle auszulagern, die für Mindestleistungen einstehen würde. Denn diese externe Stelle müsste selbst vorsichtig investieren und über hohes Eigenkapital verfügen, so dass es nur zu einer Verlagerung der zuvor genannten Nachteile käme, die in der Regel

die Betriebsrenten schmälern und damit letztlich zu Lasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen würden.

Es ist Sache der Sozialpartner, die Vor- und Nachteile der reinen Beitragszusage und von Garantien zu analysieren und eine fundierte Entscheidung zu fällen. Die durchführenden Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung werden bei diesem Prozess regelmäßig eingebunden sein. Die Sozialpartner können damit festlegen, ob sie in der Tendenz niedrigere, dafür aber der Höhe nach besser planbare Betriebsrenten oder in der Tendenz höhere, dafür aber volatilere Betriebsrenten ermöglichen wollen. Da in dem Neukonzept keine Mindestsicherungslinien bestehen, können solche Betriebsrenten unter Umständen während des Rentenbezugs auch gesenkt werden; sie partizipieren aber auch an günstigen Marktentwicklungen. Um dieses Risiko der Volatilität zu mindern, wird diese neue Form der Betriebsrente durch spezifische finanzaufsichtsrechtliche Vorschriften im Versicherungsaufsichtsgesetz flankiert; sie schaffen die Grundlage für eine geordnete und sachgerechte Durchführung. In den entsprechenden Tarifverträgen soll zudem ein Sicherungsbeitrag vereinbart werden, der dazu genutzt werden kann, die neue Betriebsrente zusätzlich abzusichern. Die Tarifvertragsparteien können außerdem weitere Sicherungsmechanismen, wie etwa eine konservative Anlagepolitik, vorsehen.

Dieses neue Betriebsrentenmodell hat gegenüber den bisherigen Formen der betrieblichen Altersversorgung zahlreiche Vorteile:

- Mit der zwingenden Anknüpfung der reinen Beitragszusage an einen Tarifvertrag und mit der Beteiligung der Sozialpartner an der Durchführung und Steuerung der neuen Betriebsrente wird deren Charakter als betriebliche Sozialleistung betont, was die Akzeptanz solcher Systeme bei den Beteiligten erhöht.
- Die Bündelung vieler Verträge durch die Sozialpartner sichert eine kostengünstige und leistungsstarke Durchführung dieser neuen Art betrieblicher Altersversorgung.
- Dies eröffnet u.a. auch die Chance auf eine effiziente Absicherung des Invaliditätsrisikos, das im Rahmen der zusätzlichen Altersvorsorge bislang zu oft unberücksichtigt bleibt.
- Die tariflichen Systeme sind auf die Besonderheiten der jeweiligen Branchen zugeschnitten.
- Aus Sicht der Arbeitgeber besteht der Reiz des Modells besonders darin, dass Haftungsrisiken entfallen, die mit den bisherigen Zusageformen verbunden sind. Über die Zahlung der Beiträge hinaus bestehen keine Zahlungsverpflichtungen. Die Arbeitgeber erhalten dadurch vollständige Kostensicherheit.
- Verbreitungshemmnissen der betrieblichen Altersversorgung, wie ihrer hohen Komplexität und wirtschaftlichen und rechtlichen Unwägbarkeiten, kann so begegnet werden. Dies kommt besonders kleinen Unternehmen entgegen, in denen regelmäßig keine spezifischen Betriebsrentenkenntnisse vorhanden sind.
- Aus Sicht der Gewerkschaften besteht der Anreiz darin, für mehr Beschäftigte als bisher qualitativ hochwertige Betriebsrentensysteme zu etablieren und an deren effizienter Verwaltung mitzuwirken.
- Die Sozialpartner können die neuen Möglichkeiten in der Anlagepolitik der von ihnen gesteuerten Versorgungseinrichtungen nutzen, um über die Altersversorgung die Teilhabe der Beschäftigten am Produktivkapital zu erhöhen und damit indirekt die erwünschte Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand insgesamt zu verbessern.
- Auf der Grundlage reiner Beitragszusagen und branchenweit organisierter Betriebsrenten kann das Problem der mangelnden Portabilität von Betriebsrentenanwartschaften weiter entschärft werden.

- Die Sozialpartner können im Tarifvertrag detailliert regeln, ob und wie bereits bestehende Versorgungsleistungen auf betrieblicher Ebene berücksichtigt werden.

Tarifverträge gelten unmittelbar nur für tarifgebundene Arbeitgeber und Gewerkschaftsmitglieder. Im Hinblick auf das Ziel einer möglichst hohen Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung können Tarifverträge über diese unmittelbare Wirkung hinaus in vielfältiger Weise den weiteren Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung unterstützen. So können seit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz ab 2015 Tarifverträge über gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, die betriebliche Altersversorgung betreiben, unter erleichterten Voraussetzungen für allgemeinverbindlich erklärt werden (§ 5 Absatz 1a Tarifvertragsgesetz). Darüber hinaus kommt Tarifverträgen unbestritten eine hohe Konvergenz- und Referenzwirkung zu. Bei tarifgebundenen Arbeitgebern finden die tarifvertraglichen Regelungen kraft arbeitsvertraglicher Inbezugnahme in aller Regel auf sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung. Auch bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern wird in der Praxis in vielen Arbeitsverträgen auf tarifvertragliche Regelungen Bezug genommen. Diese Wirkungen werden im vorliegenden Gesetzentwurf dadurch unterstützt, dass auch nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Beschäftigte die Geltung der einschlägigen Tarifverträge zur betrieblichen Altersversorgung ausdrücklich vereinbaren können. Nichttarifgebundene Arbeitgeber können in ihren Betrieben z.B. auf der Grundlage der reinen Beitragszusage Optionsmodelle einführen, wenn diese den einschlägigen tariflichen Regelungen entsprechen. Damit erhalten auch kleine Unternehmen ohne Tarifbindung die Chance, auf denkbar einfachem Weg eine kostensichere und effiziente betriebliche Altersversorgung für ihre Beschäftigten zu organisieren.

Unterstützt werden sie dabei von den neuen und verbesserten steuerlichen Fördermöglichkeiten.

Das Bundesministerium der Finanzen hat Ende 2014 einen Forschungsauftrag zu den „Optimierungsmöglichkeiten bei den bestehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Förderregelungen der betrieblichen Altersversorgung“ erteilt, um die betriebliche Altersvorsorge bei Geringverdienern sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken.

Nach Analyse des Anfang 2016 vorgelegten Forschungsberichts stellt die Einführung eines spezifischen Förderbetrags-Modells für Geringverdiener ein geeignetes Mittel dar, den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung gerade bei dieser Personengruppe zu steigern. Der Gesetzentwurf sieht hierzu ein einfach administrierbares Verfahren vor, in dem der Arbeitgeber für seine zusätzlichen Beiträge für Geringverdiener in die externen Durchführungswege gezielt gefördert wird („BAV-Förderbetrag“).

Darüber hinaus werden auch verschiedene im Forschungsbericht aufgezeigte Maßnahmen zur Optimierung und Flexibilisierung des steuerfreien Dotierungsrahmens für die sog. externen Durchführungswege in der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse, Pensionsfonds und Direktversicherung) aufgegriffen.

Neben den Optimierungsmaßnahmen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung sollen die Geringverdiener auch im Bereich der Riester-Rente unterstützt werden. Da die Geringverdiener besonders von den Zulagen profitieren, wird die Grundzulage erhöht. Verbesserungen im Zulageverfahren sowie bei der Besteuerung der Abfindung einer Kleinbetragsrente sollen zusätzlich dazu beitragen, Hemmnisse für die zusätzliche Altersvorsorge abzubauen.

Im Übrigen sind die Anbieter von Riester- und Basisrentenverträgen auf der Grundlage des Altersvorsorge-Verbesserungsgesetzes ab 1. Januar 2017 verpflichtet, auf einem Produktinformationsblatt die Kosten und die Kostenstruktur ihrer Produkte offenzulegen. Dazu zählt unter anderem die Angabe der Effektivkosten der Produkte (Renditeminderung durch Kosten), die nach einer vorgeschriebenen Methodik zu ermitteln sind. Dadurch wird der Kostenwettbewerb unter den Anbietern verstärkt und so die Entwicklung hin zu kostengünstigeren Produkten befördert. Die Wirksamkeit des Produktinformationsblatts wird

zeitnah evaluiert. Vor diesem Hintergrund wäre die Einführung einer Kostengrenze bei den Riester-Produkten zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht.

Flankierend zu den arbeits- und steuerrechtlichen Maßnahmen wird bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge geschaffen. Damit wird ein Signal gesetzt, dass sich freiwillige Altersvorsorge in jedem Fall lohnt. Dieses Signal soll es insbesondere den Sozialpartnern erleichtern, Tarifverträge über betriebliche Altersversorgung mit Breitenwirkung auch für Geringverdiener zu vereinbaren.

Im Zusammenhang mit der angestrebten höheren Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge spielt zudem die gezielte Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger eine wesentliche Rolle. Daher sollen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung künftig über das gesamte Spektrum der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorgeangebote neutral und anbieterunabhängig Auskünfte erteilen. Darüber hinaus tragen vollständige, verständliche, verlässliche und vergleichbare Informationen aus allen drei Säulen dazu bei, einen möglichen zusätzlichen Vorsorgebedarf zu erkennen und für die notwendige zusätzliche Altersvorsorge auch durch Beratung unabhängiger Institutionen zu sensibilisieren. Hier wird die Bundesregierung prüfen, welche Schritte notwendig sind, die bestehenden Informationen in diesem Sinne auf dem Weg zu einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation weiter zu entwickeln.

III. Alternativen

Eine höhere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung wäre auch mit gesetzlich obligatorischen Betriebsrentensystemen zu erreichen oder wahrscheinlich auch damit, dass ein alle Arbeitgeber verpflichtendes gesetzliches Options- bzw. Opting-Out-System eingeführt würde. Solche Systeme wären aber je nach Ausgestaltung mit mehr oder weniger großen Nachteilen verbunden, wie z.B. Akzeptanzproblemen bei den Beschäftigten und/oder einer zusätzlichen Kostenbelastung bei den Arbeitgebern. Diese Nachteile lassen solche Systeme als unverhältnismäßig erscheinen, wenn nicht zuvor alle Möglichkeiten für den weiteren freiwilligen Ausbau der betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft worden sind. Besonders auch vor diesem Hintergrund sollen die Auswirkungen des Gesetzes regelmäßig evaluiert werden (siehe unter VII.).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die arbeitsrechtlichen Regelungen in der betrieblichen Altersversorgung (Artikel 1 und 8) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht), für die Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen (Artikel 2 bis 5 und 12) ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung), für die Änderung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen (Artikel 6 bis 8) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft: privatrechtliches Versicherungswesen) und für die Änderung der einkommensteuerrechtlichen Regelungen (Artikel 9 und 10) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht. Im Fall der Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (Artikel 11) und des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (Artikel 13) folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundeseinheitliche Regelung ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um einheitliche Rahmenbedingungen für die geförderten Altersvorsorgeprodukte sicherzustellen, um die Wirtschaftseinheit zu wahren und um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums Deutschland sicherzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung und das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz bereits bundesrechtlich geregelt sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Bei einer Betriebsrente auf der Grundlage einer reinen Beitragszusage beschränkt sich die Verpflichtung des Arbeitgebers künftig nur noch darauf, einen Betriebsrentenbeitrag an eine Versorgungseinrichtung zu zahlen. Damit kann die bisherige hohe Komplexität der betrieblichen Altersversorgung, die u.a. in der Haftung des Arbeitgebers für die zugesagte Betriebsrente wurzelte, diesbezüglich erheblich reduziert werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine größere und nachhaltige Verbreitung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Der Aufbau einer zusätzlichen, möglichst effizient organisierten kapitalgedeckten Altersversorgung neben der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente trägt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zur Zukunftsfestigkeit des Alterssicherungssystems in Deutschland bei. Darüber hinaus führt die mit dem Gesetz besonders intendierte höhere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern dazu, dass Bürgerinnen und Bürger langfristig weniger auf Grundsicherungsleistungen im Alter angewiesen sein dürften.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €								
Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2017	2018	2019	2020	2021
1	<u>§ 3 Nr. 63 EStG</u> Zusammenfassung der steuerfreien Höchstbeträge in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zu einer einheitlichen Grenze von 7 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze RV	Insg.	- 75	-	- 70	- 75	- 80	- 85
		LSt	- 70	-	- 65	- 70	- 75	- 80
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 35	-	- 33	- 35	- 37	- 39
		LSt	- 30	-	- 28	- 30	- 32	- 34
		SolZ	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 29	-	- 27	- 29	- 32	- 34
		LSt	- 29	-	- 27	- 29	- 32	- 34
		Gem.	- 11	-	- 10	- 11	- 11	- 12
		LSt	- 11	-	- 10	- 11	- 11	- 12
2	<u>§ 22 Nummer 5 EStG i.V.m. § 1 AltZertG</u> Wahlrecht der Auszahlung der Kleinbe-	Insg.	- 10	-	.	- 5	- 10	- 10
		Est	- 10	-	.	- 5	- 10	- 10

	tragsrente im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase oder im darauffolgenden Jahr sowie Anwendung der Fünftelregelung	Bund	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4
		ESt	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4
		Länder	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4
		ESt	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4
		Gem.	- 2	-	.	- 1	- 2	- 2
		ESt	- 2	-	.	- 1	- 2	- 2
3	<u>§ 84 Satz 1 EStG</u> Anhebung der Riester-Grundzulage von 154 Euro auf 165 Euro	Insg.	- 60	-	.	- 55	- 60	- 60
		LSt	- 60	-	.	- 55	- 60	- 60
		Bund	- 26	-	.	- 23	- 26	- 26
		LSt	- 26	-	.	- 23	- 26	- 26
		Länder	- 25	-	.	- 24	- 25	- 25
		LSt	- 25	-	.	- 24	- 25	- 25
		Gem.	- 9	-	.	- 8	- 9	- 9
		LSt	- 9	-	.	- 8	- 9	- 9
4	<u>§ 100 EStG</u> Einführung eines Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung bis zu einer Lohngrenze von 2.000 Euro monatlich	Insg.	- 200	-	- 130	- 180	- 200	- 200
		GewSt	- 25	-	.	- 15	- 25	- 25
		ESt	- 10	-	.	- 5	- 10	- 10
		LSt	- 145	-	- 130	- 145	- 145	- 145
		KSt	- 15	-	.	- 10	- 15	- 15
		SolZ	- 5	-	.	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 80	-	- 55	- 75	- 80	- 80
		GewSt	- 1	-	.	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4
		LSt	- 62	-	- 55	- 62	- 62	- 62
		KSt	- 8	-	.	- 5	- 8	- 8
		SolZ	- 5	-	.	- 5	- 5	- 5
		Länder	- 75	-	- 55	- 69	- 75	- 75
		GewSt	- 3	-	.	- 1	- 3	- 3
		ESt	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4
		LSt	- 61	-	- 55	- 61	- 61	- 61
		KSt	- 7	-	.	- 5	- 7	- 7

		Gem.	- 45	-	- 20	- 36	- 45	- 45
		GewSt	- 21	-	.	- 13	- 21	- 21
		ESt	- 2	-	.	- 1	- 2	- 2
		LSt	- 22	-	- 20	- 22	- 22	- 22
5	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 345	-	- 200	- 315	- 350	- 355
		GewSt	- 25	-	.	- 15	- 25	- 25
		ESt	- 20	-	.	- 10	- 20	- 20
		LSt	- 275	-	- 195	- 270	- 280	- 285
		KSt	- 15	-	.	- 10	- 15	- 15
		SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 10	- 10
		Bund	- 145	-	- 88	- 135	- 147	- 149
		GewSt	- 1	-	.	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 8	-	.	- 4	- 8	- 8
		LSt	- 118	-	- 83	- 115	- 120	- 122
		KSt	- 8	-	.	- 5	- 8	- 8
		SolZ	- 10	-	- 5	- 10	- 10	- 10
		Länder	- 133	-	- 82	- 124	- 136	- 138
		GewSt	- 3	-	.	- 1	- 3	- 3
		ESt	- 8	-	.	- 4	- 8	- 8
		LSt	- 115	-	- 82	- 114	- 118	- 120
		KSt	- 7	-	.	- 5	- 7	- 7
		Gem.	- 67	-	- 30	- 56	- 67	- 68
		GewSt	- 21	-	.	- 13	- 21	- 21
		ESt	- 4	-	.	- 2	- 4	- 4
		LSt	- 42	-	- 30	- 41	- 42	- 43

Anmerkungen:

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Mehrausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und in der Hilfe zum Lebensunterhalt durch die teilweise Freistellung der zusätzlichen Altersvorsorge (in Millionen Euro)

	Haushaltsjahr			
	2018	2019	2020	2021
Grundsicherung im Alter und bei EM	40	44	47	51

Hilfe zum Lebensunterhalt	3	3	3	3
Insgesamt	43	47	50	54

Im Jahr der Einführung verursacht die Regelung zur Freistellung von Einkünften aus zusätzlicher Altersvorsorge in der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Mehrausgaben des Bundes in Höhe von rund 45 Mio. Euro. Für die Ausgabenentwicklung wird mit einer jährlichen Kostensteigerung um 8 % gerechnet. Die Mehrausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden im Einzelplan 11 gegenfinanziert.

Die Freistellung der zusätzlichen Altersvorsorge in der Hilfe zum Lebensunterhalt führt zu jährlichen Mehrausgaben von rund 3 Mio. Euro.

Für die Träger der Kriegsoferfürsorge ergeben sich auf Bundes- und auf Landesebene durch die Einführung eines Einkommensfreibetrages für zusätzliche Altersvorsorge geringe, nicht bezifferbare Mehrausgaben gegenüber dem geltenden Recht, die, soweit der Bundeshaushalt betroffen ist, aus den Finanzplanansätzen finanziert werden.

Soweit sich darüber hinaus durch die Umsetzung der Maßnahmen für den Bundeshaushalt Mehrausgaben und/oder ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen ergeben, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die günstigere Besteuerung der Kleinbetragsrente führt zu einem Zeitaufwand von ca. 5 Minuten beim Ausfüllen der Steuererklärung in ca. 10 000 Fällen

Durch die Erweiterung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Absatz 1a Nummer 2 EStG auf beschränkt Steuerpflichtige durch Änderung des § 50 Absatz 1 Satz 3 EStG (Artikel 9 Nummer 7) können zusätzliche Steuererklärungs- und Nachweispflichten entstehen. Es ist zu vermuten, dass die Neuregelung nur bei einer geringen Anzahl von Fällen zum Tragen kommt.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die mit dem Gesetz geschaffenen erweiterten Möglichkeiten zur Gestaltung von Betriebsrentenzusagen (insbesondere reine Beitragszusage, Optionsmodell) sind Tarifverträgen vorbehalten und be- und entlasten deshalb die Wirtschaft nicht unmittelbar. Die mittelbaren Wirkungen werden im Abschnitt „Weitere Kosten“ dargestellt. Grundsätzlich ist die Einführung reiner Beitragszusagen (Artikel 1 Nummern 1 und 7) mit einer erheblichen Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verbunden, die zu einer entsprechenden Reduzierung der Verwaltungskosten bei den Arbeitgebern führen kann.

Für die Arbeitgeber ergeben sich auch durch die neuen steuerlichen Regelungen der betrieblichen Altersversorgung Einsparungen beim Erfüllungsaufwand. Durch die Erhöhung der Grundzulage bei Altersvorsorgeverträgen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Die Einsparungen ergeben sich dadurch, dass

- im Rahmen des § 3 Nummer 63 EStG keine Differenzierung mehr beim Dotierungsrahmen (nunmehr einheitlich 7 Prozent statt 4 Prozent zzgl. 1 800 Euro) vorzunehmen ist,
- keine Differenzierung mehr zwischen Alt- und Neuzusage vorzunehmen ist,

- eine einfache Anrechnung der nach § 40b EStG a.F. pauschal besteuerten Beiträge vorgenommen wird,
- bei Abfindungen, die im Rahmen Vervielfältigungsregelung für eine betriebliche Altersversorgung eingesetzt werden, keine Anrechnung von zuvor bereits steuerfrei belassenen Beiträgen mehr erforderlich ist. Der bisher entstehende Ermittlungsaufwand entfällt hier vollständig.

Bei Nutzung des BAV-Förderbetrags entsteht geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Rahmen der Lohnbuchhaltung und der Erstellung der Lohnsteuer-Anmeldung in Höhe von ca. 1 Mio. Euro.

Bei Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen löst die Flankierung reiner Beitragszusagen im Versicherungsaufsichtsrecht einen wiederkehrenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 900 000 Euro aus. Darin sind wiederkehrende Informationspflichten nicht berücksichtigt, weil die Anzahl der Versorgungsanwärter und Rentenempfänger nicht vorhergesagt werden kann und damit eine Schätzung der Kosten für diese Informationspflichten nicht möglich ist. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 86 000 Euro. Kosten für einmalige Informationspflichten entstehen nicht. Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand bei Pensionsfonds, Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen wird durch die mit der Einführung der reinen Beitragszusage verbundene Kostenersparnis bei den Arbeitgebern mehr als kompensiert.

Für die Anbieter von Riester-Verträgen entsteht durch die Erhöhung der Grundzulage bei Riester-Verträgen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 Mio. Euro und durch die günstigere Besteuerung der Kleinbetragsrente ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1 Mio. Euro. Durch das Durchgreifen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) auf die Zulageberechtigten nach einem durchgeführten Versorgungsausgleich wird zudem eine neue Informationspflicht für die Anbieter geschaffen. Dies betrifft nur wenige Fälle mit einem Zeitaufwand von maximal jeweils 5 Minuten. Außerdem führt die Umsetzung zur Meldung der Wiederaufnahme der Selbstnutzung bei steuerlich geförderten Wohnungen bei den Anbietern von Altersvorsorgeverträgen zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 625 000 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Pensions-Sicherungs-Verein wird im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Abwicklungsalternative bei rückgedeckten Versorgungsgen (Artikel 1 Nummer 4) eine neue Informationspflicht auferlegt. Auf der anderen Seite wird der Pensions-Sicherungs-Verein mit der in Zukunft möglichen Fortführung der Rückdeckungsversicherung durch den Versorgungsberechtigten von einem hohen Administrationsaufwand entlastet, der die Belastung durch die Informationsverpflichtung überwiegt.

Bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ist aufgrund der Umstellung der Auskunftsregelung von einer Kann- in eine Soll-Vorschrift (Artikel 5) davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Auskünften über die zusätzliche Altersvorsorge ansteigen wird. Dadurch entsteht den Rentenversicherungsträgern ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 6,4 Millionen Euro im Jahr. Diese Schätzung geht davon aus, dass die derzeitige Nachfrage zum Thema Altersvorsorge von etwa 1,75 Prozent der jährlich ca. 4 Millionen Beratungsgespräche auf 3,5 Prozent ansteigen wird.

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht löst die Flankierung reiner Beitragszusagen im Versicherungsaufsichtsrecht einen wiederkehrenden Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 130 000 Euro aus. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

In den Steuerverwaltungen der Länder ist kein signifikanter Mehraufwand durch die neuen steuerlichen Regelungen zu erwarten. Mit der Streichung von § 3 Nummer 62 Satz 4 EStG sind beim Erfüllungsaufwand Einsparungen verbunden; diese können allerdings derzeit nicht valide beziffert werden.

Bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) entstehen durch die Erhöhung der Grundzulage bei Riester-Verträgen und die damit verbundene Softwareanpassung Umsetzungskosten von rund 1,1 Mio. Euro für die Inanspruchnahme externer Unterstützung. Die Umsetzung zur Meldung der Wiederaufnahme der Selbstnutzung bei steuerlich geförderten Wohnungen führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 650 000 Euro für die Inanspruchnahme externer Unterstützung. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 Mio. Euro für die Inanspruchnahme externer Unterstützung sowie noch nicht bezifferbare Hardware-Kosten entstehen durch die zeitnahe Überprüfung der Zulagengewährung. Die günstigere Besteuerung der Kleinbetragsrente zieht einen einmaligen automationstechnischen Umstellungsaufwand nach sich, der nicht quantifizierbar ist. Im Übrigen entstehen bei der ZfA Einmalkosten von ca. 26 000 Euro, die durch vorhandene interne Kapazitäten ohne neue Stellen/Personalmehrbedarf umgesetzt werden.

Bei der Zertifizierungsstelle des Bundeszentralamts für Steuern ist mit einer sehr geringen Zahl an Änderungsanzeigen zu rechnen, für die eine Bearbeitungszeit von jeweils einer Stunde notwendig sein wird. Die Bearbeitung von Änderungsanzeigen durch das Bundeszentralamt für Steuern führt nicht zu einem erhöhten Personalbedarf.

5. Weitere Kosten

Die Möglichkeit der reinen Beitragszusage bietet den Anreiz zu einer größeren Verbreitung von arbeitgeberfinanzierter betrieblicher Altersversorgung auf tariflicher Grundlage. Bei isolierter Betrachtung könnte dies beim Abschluss entsprechender Tarifverträge einen erhöhten Aufwand für die Wirtschaft bedeuten. Das im Rahmen von Tarifverhandlungen zur Verfügung stehende Entgeltvolumen insgesamt wird durch Vereinbarungen über die betriebliche Altersversorgung hingegen nicht beeinflusst. Die Regelung ist daher auch in Bezug auf den mittelbaren Aufwand für die Wirtschaft neutral.

Aus diesem Grunde sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau nicht zu erwarten.

Bei Einführung von Optionssystemen (neuer § 20 Absatz 2 BetrAVG) kommt es zu einer mittelbaren zeitlichen Belastung von Bürgerinnen und Bürgern dadurch, dass sie der Entgeltumwandlung widersprechen müssen, wenn sie diese nicht wünschen.

Die Einführung des Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung ist gegenüber dem Status quo nicht mit Beitragsausfällen für die Sozialversicherung verbunden, da dieser ausschließlich für zusätzlich - zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn - gezahlte Arbeitgeberbeiträge gewährt wird. Insgesamt dürfte das Betriebsrentenstärkungsgesetz dazu führen, dass die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung weiter zunehmen wird. Ob und in welcher Höhe damit - im Rahmen bereits bestehender Regelungen - finanzielle Auswirkungen auf die Sozialversicherung verbunden sind, hängt von den Vereinbarungen der Sozialpartner hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung und der Inanspruchnahme der verschiedenen Formen der betrieblichen Altersversorgung ab.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat positive gleichstellungspolitische Auswirkungen. Die im Rahmen einer reinen Beitragszusage erworbenen Anwartschaften sind sofort unverfallbar, auch dann, wenn Sie vom Arbeitgeber finanziert werden. Dies kommt insbesondere Frauen zugute, die bislang ihre vom Arbeitgeber zugesagten Betriebsrentenanwartschaften wieder verlieren, wenn sie wegen Kindererziehung vor Erfüllung der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen aus dem Unternehmen ausscheiden.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Teilhabequote besonders auch von Geringverdienern und von Beschäftigten in kleinen Unternehmen an der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung ist für die auf dem 3-Säulen-Modell der Alterssicherung basierende Rentenpolitik der Bundesregierung

von hoher Bedeutung. Die Frage, wie die neuen arbeits- und förderrechtlichen Instrumente zu einer höheren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung beitragen, muss daher untersucht werden.

Dies wird im Rahmen des einmal in der Legislaturperiode zu erstellenden Alterssicherungsberichts erfolgen. Dort ist bereits insbesondere darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI). Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die freiwillige zusätzliche Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht wurde (§ 154 SGB Absatz 3 Satz 2 SGB VI).

Das Bundesministerium der Finanzen berichtet dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zudem bis zum 31. Dezember 2023 über die Entwicklung des Förderbetrags zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag). Für die Evaluierung ist es u.a. erforderlich, dass der Arbeitgeber den BAV-Förderbetrag unter einer Kennziffer in der Lohnsteuer-Anmeldung angibt. Die Länder stellen dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 30. Juni 2023 die entsprechenden Daten für die Jahre 2018 bis 2022 zur Verfügung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Betriebsrentengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift eröffnet zusammen mit dem neuen Siebten Abschnitt den Tarifvertragsparteien die Möglichkeit, reine Beitragszusagen zu vereinbaren. Sie können diese Möglichkeit auf Betriebs- und Personalräte delegieren, wobei die wesentlichen Regelungsinhalte dem Tarifvertrag vorbehalten bleiben sollten. Anders als bei den bisherigen Zusageformen „Leistungszusage“, „beitragsorientierte Leistungszusage“ und „Beitragszusage mit Mindestleistung“ verpflichtet sich der Arbeitgeber bei dieser Art der Zusage nicht zur Zahlung von (Mindest-)Betriebsrenten. Der zweite Halbsatz stellt ausdrücklich klar, dass der Arbeitgeber für die Leistungen aus diesen Beiträgen auch nicht subsidiär einsteht. Der Arbeitgeber ist lediglich verpflichtet, die Finanzierungsbeiträge an die durchführende Einrichtung zu zahlen. Dies ist vom Arbeitnehmer allerdings auch einklagbar. Die Zahlung hat schuldbefreiende Wirkung (§ 362 BGB). Weitere Verpflichtungen, wie etwa die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16, eine mögliche Insolvenzsicherungspflicht nach den §§ 7 ff. oder eine Teilleistungsverpflichtung nach § 2 und 2a, treffen den Arbeitgeber nicht. Die Beiträge bilden zusammen mit den Kapitalerträgen im Versorgungsfall die Grundlage der von der Versorgungseinrichtung zu leistenden Betriebsrente.

Mit der Möglichkeit der reinen Beitragszusage findet eine jahrzehntelange Diskussion, welche zentralen arbeitsrechtlichen Grundlagen notwendig sind, damit betriebliche Altersversorgung möglichst flächendeckend verbreitet werden kann, ihren vorläufigen Abschluss. Die in Deutschland bislang lediglich erlaubten verschiedenen Formen von Leistungszusagen haben aus Sicht der Arbeitgeber den Nachteil, dass sie häufig mit über viele Jahrzehnte andauernden Verpflichtungen verbunden und deshalb nur schwer kalkulierbar sind. Darin liegt objektiv wie subjektiv ein Verbreitungshemmnis begründet. Deshalb stellte bereits die 1999 eingeführte beitragsorientierte Leistungszusage auf den wirtschaftlichen Aufwand beim Arbeitgeber ab, blieb damit aber auf halbem Weg zur reinen Beitragszusage stehen. Die 2002 im Betriebsrentengesetz zugelassene Beitragszusage mit Mindestleistung führte zwar zu weiteren wirtschaftlichen Erleichterungen für die Arbeitgeber, der letzte Schritt hin zu einer vollständigen rechtlichen Enthftung wurde aber nicht gegangen.

Mit der reinen Beitragszusage können Arbeitgeber nunmehr im Hinblick auf den angestrebten weiteren Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung vollständige Kosten- und Planungssicherheit erhalten. Davon sollten insbesondere diejenigen Beschäftig-

ten profitieren, die bislang noch keine betriebliche Versorgungsanwartschaften erworben haben. Die zwingende Anbindung der reinen Beitragszusage an tarifvertragliche Vereinbarungen stellt dabei sicher, dass die Interessen der Beschäftigten ausreichend berücksichtigt werden. Auf dieser Basis können im Heimarbeitsrecht auch durch bindende Festsetzung nach § 19 Heimarbeitsgesetz die fachlich einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen zur reinen Beitragszusage nachvollzogen werden.

Zu Nummer 2

Korrektur einer sprachlichen Unrichtigkeit.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung der Portabilitätsregelung in § 4 Absatz 3 flankiert die Einführung der reinen Beitragszusage. Während § 22 Absatz 3 Nummer 1b den Fall regelt, dass ein Arbeitnehmer die im Rahmen einer reinen Beitragszusage gegenüber der Versorgungseinrichtung erworbenen Ansprüche bei einem Arbeitgeberwechsel mit zu einer neuen Versorgungseinrichtung nach § 22 nehmen kann, regeln die neuen Vorschriften in § 4 Absatz 3 die Fallgestaltung, dass das Betriebsrentenkapital aus Versorgungszusagen mit einer Einstandspflicht des Arbeitgebers auf neue Versorgungseinrichtungen nach § 22 übertragen wird. Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 ermöglicht es Arbeitnehmern, bei einem Arbeitgeberwechsel das beim ehemaligen Arbeitgeber aufgebaute Betriebsrentenkapital auf die Versorgungseinrichtung des neuen Arbeitgebers, die die reine Beitragszusage organisiert, zu übertragen. Nach dem neuen Absatz 3 Satz 5 kann der neue Arbeitgeber den Arbeitnehmer auch auf diese Durchführungsmöglichkeit verweisen, wobei der letzte Halbsatz klarstellt, dass den neuen Arbeitgeber in diesen Fällen keine Einstandspflicht trifft.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a, b und d

Die bisher in § 8 Absatz 3 geregelte Abfindungsmöglichkeit durch den Pensions-Sicherungs-Verein, die unabhängig von der in § 8 Absatz 1 und 2 geregelten Übertragung der Leistungspflicht ist, wird aus § 8 herausgelöst und künftig in einem eigenständigen § 8a geregelt.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 3 gibt dem Beschäftigten im Insolvenzfall des Arbeitgebers künftig das Recht, eine auf sein Leben abgeschlossene Rückdeckungsversicherung fortzusetzen. Dabei tritt der versorgungsberechtigte Beschäftigte als Versicherungsnehmer in die Versicherung ein und entscheidet darüber, ob er die Versicherung mit eigenen Beiträgen weiter aufbauen möchte. Dies ist oftmals günstiger als der Leistungsanspruch gegen den Pensions-Sicherungs-Verein, der zwangsläufig zur Kündigung der Versicherung und Auskehrung des Rückkaufswerts an den Pensions-Sicherungs-Verein führt. So hat der Beschäftigte die Möglichkeit, seine Altersversorgung mit eigenen Beiträgen weiter aufzubauen, einen eventuell bestehenden Hinterbliebenen- oder Invaliditätsschutz aufrechtzuerhalten und ggf. von einer Überschussbeteiligung zu profitieren. Der Pensions-Sicherungs-Verein wird in diesem Fall von seiner Leistungsverpflichtung befreit. Die Verweise auf die Verfügungsbeschränkungen in Satz 2 stellen sicher, dass die auf den Beschäftigten übertragene Lebensversicherung ausschließlich für die Alters- und ggf. Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung verwendet wird. Nach Satz 3 muss der Pensions-Sicherungs-Verein die Versorgungsberechtigten über die bestehenden Handlungsalternativen informieren. Er unterrichtet über die insolvenzgesicherten Leistungen, insbesondere über die Höhe der Altersleistung, die weiteren abgesicherten biometrischen Risiken (Tod, Invalidität), etwaige Anpassungen nach Eintritt eines Versorgungsfalles sowie über etwaige leistungsmindernde Prämienrückstände. Diese Angaben sind für den Versorgungsberechtigten, zusammen mit den ihm vom Versicherer mitgeteilten Informationen über die Einzelheiten einer Vertragsfortsetzung, Grundlage der Entscheidungsfindung. Das Eintrittsverlangen des Arbeitnehmers in die Versicherung muss innerhalb von sechs Monaten gegenüber

dem Versicherer geltend gemacht werden; es beginnt mit der Information durch den Pensions-Sicherungs-Verein.

Zur steuerlichen Flankierung siehe § 3 Nummer 65 Satz 1 Buchstabe d - neu - und Satz 5 - neu - EStG.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in § 8.

Zu Nummer 6

Folgeänderungen zur Einführung des neuen Siebten Abschnitts.

Zu Nummer 7

Die Vorschriften, die sich mit betrieblicher Altersversorgung auf tariflicher Grundlage befassen, werden im Rahmen des Ersten Teils „Arbeitsrechtliche Vorschriften“ in einem neuen siebten Abschnitt zusammengefasst. Dazu gehören im Unterabschnitt 1 die bisherige allgemeine Tariföffnungsklausel in § 17 Absatz 3, die sich wortgleich in § 19 neu wiederfindet, die Regelung über den Vorrang tariflicher Entgeltumwandlung (bislang § 17 Absatz 5) und die Definition von Optionssystemen in § 20 sowie im Unterabschnitt 2 die neuen spezifischen Regelungen zur Thematik „Tarifvertrag und reine Beitragszusage“.

Zu § 19

§ 19 Absatz 1 bis 3 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 3 Satz 1 bis 3.

Zu § 20

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 5.

Auf der Grundlage des geltenden Rechts ist in bestehenden Arbeitsverhältnissen ein automatischer Einbehalt von Arbeitnehmer-Entgelten durch den Arbeitgeber zur Finanzierung von Betriebsrenten nach verbreiteter Meinung nicht möglich. Absatz 2 ermöglicht den Tarifvertragsparteien nunmehr die rechtssichere Einführung von betrieblichen Systemen automatischer Entgeltumwandlung (Optionssysteme oder „Opting-Out-Systeme“). Optionssysteme führen durch die automatische Einbeziehung aller Beschäftigten oder einer Beschäftigtengruppe eines Unternehmens oder eines Betriebs in ein arbeitnehmerfinanziertes Betriebsrentensystem zu einer höheren Verbreitung, lassen den Beschäftigten gleichzeitig aber die Freiheit, der Entgeltumwandlung aus welchen Gründen auch immer zu widersprechen.

Den Tarifvertragsparteien wird durch die Kodifizierung von Optionssystemen eine für die Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung wichtige Gestaltungsmöglichkeit an die Hand gegeben. Es ist davon auszugehen, dass viele Beschäftigte auf tarifliche Optionssysteme vertrauen und in solchen Systemen bleiben werden. Die Tarifvertragsparteien können zum Beispiel alle Arbeitgeber in ihrem Zuständigkeitsbereich verpflichten, solche Systeme einzuführen; sie können aber auch im Tarifvertrag den Arbeitgebern lediglich die Möglichkeit einräumen, solche Systeme unter Bedingungen einzuführen, die im Tarifvertrag festgelegt sind. Dazu können etwa konkrete Kostenvorgaben im Hinblick auf den durchführenden Versorgungsträger gehören oder die Vorgabe, dass eine Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung zum Leistungsspektrum gehören müssen. Das Gesetz gibt in Satz 2 Nummern 1 und 2 lediglich grundlegende Vorgaben, wie solche Optionssysteme ausgestaltet sein müssen. Dazu gehören unter anderem die Festlegung von Mindestfristen, die den Arbeitnehmern ausreichend Zeit belassen sollen, das Angebot auf Entgeltumwandlung zu prüfen, sowie Mindestanforderungen an Form und Inhalt des Angebots. Auf dieser Basis können im Heimarbeitsrecht auch durch bindende Festsetzung nach § 19 Heimarbeitsgesetz die fachlich einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen nachvollzogen werden.

Absatz 2 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit von Optionssystemen auch für Arbeitsverhältnisse, für die die Rechtsnormen des Tarifvertrags mangels Tarifgebundenheit nicht normativ gelten. Damit können insbesondere auch Kleinbetriebe, die häufig keiner Tarifbindung unterliegen, Optionssysteme einführen, deren Qualitätsstandard durch die zwingend einzuhaltenden tariflichen Vorgaben gesichert wird. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Beschäftigte nicht aus den Systemen hinausoptieren werden.

Zu Unterabschnitt 2

Der Unterabschnitt knüpft an die reine Beitragszusage auf tariflicher Grundlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a an.

Zu § 21

Nach Absatz 1 müssen die Tarifvertragsparteien den Prozess der Einführung, Implementierung und Durchführung der Betriebsrente auf Basis der reinen Beitragszusage begleiten, und zwar entweder im Rahmen gemeinsamer Einrichtungen, die den Tarifvertrag selbst durchführen, oder in sonstiger im Tarifvertrag bestimmter Art und Weise. Letztere Voraussetzung ist zum Beispiel dann erfüllt, wenn die Sozialpartner im Aufsichtsrat der durchführenden Versorgungseinrichtung vertreten sind oder wenn sie durch eine Vertretung in spezifischen Gremien der Versorgungseinrichtung hinreichende Einflussmöglichkeiten auf das Betriebsrentensystem haben bzw. dieses mit steuern können. Die aufsichtsrechtlichen Rechte und Pflichten der Versorgungsträger und ihrer Organe bleiben davon unberührt.

Wird bei der Durchführung der neuen tariflichen Betriebsrente der Weg über eine gemeinsame Einrichtung gewählt, eröffnet Absatz 2 dieser abweichend von § 1b Absatz 2 Satz 1 die Möglichkeit, anstelle des Arbeitgebers Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrags zu werden. Im Übrigen bleibt es dabei, dass auch im Rahmen einer reinen Beitragszusage der Arbeitgeber Versicherungsnehmer einer Direktversicherung wird.

Zu § 22

Die Vorschrift regelt das Rechtsverhältnis zwischen versorgungsberechtigtem Arbeitnehmer und der die reine Beitragszusage durchführenden Versorgungseinrichtung. Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Versorgungseinrichtung sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig (§ 2 Absatz 1 Nummer 4b ArbGG).

Absatz 1 gibt dem Versorgungsempfänger, für den vom Arbeitgeber Beiträge an eine Versorgungseinrichtung gezahlt worden sind, gegenüber der Versorgungseinrichtung einen Rechtsanspruch auf laufende Versorgungsleistungen. Kapitalzahlungen sind also nicht möglich, abgesehen von einer Abfindung nach Absatz 4. Die Betriebsrenten werden aus dem Versorgungskapital erbracht, das aus den gezahlten Beiträgen und den daraus erzielten Erträgen für die Versorgungsberechtigten aufgebaut wird. Die Höhe der Betriebsrenten ist dabei von der Vermögens- und Ertragslage der Versorgungseinrichtung abhängig. Durch die Berücksichtigung eines Puffers können Schwankungsbreite und Häufigkeit von Anpassungen von Betriebsrenten gesteuert werden. Da keine garantierten Leistungen vorgesehen sind, wird es ermöglicht, dass alle Leistungsempfänger dauerhaft gleichmäßig an den Vermögenserträgen partizipieren können. Für die Durchführung der reinen Beitragszusage wird im Versicherungsaufsichtsrecht ein Mindeststandard abgesteckt. Zu den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften siehe Artikel 6 bis 8.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die im Rahmen einer reinen Beitragszusage vom Beschäftigten gegenüber der Versorgungseinrichtung erworbene Anwartschaft auf Altersrente sofort unverfallbar ist, auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber finanziert worden ist. Das auf dem Gedanken der Betriebstreue basierende Konzept der Verfallbarkeit von Betriebsrentenanwartschaften kann in dem Rechtsverhältnis zwischen Beschäftigtem und Versor-

gungseinrichtung naturgemäß keine Anwendung finden. Satz 2 stellt klar, dass die Vorgabe aus der EU-Mobilitäts-Richtlinie, wonach ausgeschiedene Arbeitnehmer gegenüber nicht ausgeschiedenen Arbeitnehmern nicht benachteiligt werden dürfen, von den Versorgungseinrichtungen zu beachten ist.

Absatz 3 gibt den Beschäftigten Ansprüche gegen die Versorgungseinrichtung, die sich an Rechte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus dem Betriebsrentengesetz gegenüber den Arbeitgebern anlehnen. Dazu gehört das Recht, eigene Beiträge an die Versorgungseinrichtung zu leisten, wenn Beiträge des Arbeitgebers wegen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gezahlt werden (Nummer 1a). Außerdem können Beschäftigte bei einem Arbeitgeberwechsel das bei der Versorgungseinrichtung gebildete Versorgungskapital auf die neue Versorgungseinrichtung übertragen, falls der neue Arbeitgeber im Rahmen einer reinen Beitragszusage wiederum Beiträge dorthin zahlt (Nummer 1b). Im Übrigen dürfte das Portabilitätsproblem durch reine Beitragszusagen und auf dieser Grundlage branchenweit organisierter Betriebsrenten weiter entschärft werden. Schließlich können Beschäftigte von der Versorgungseinrichtung unter den in § 6 genannten Voraussetzungen vorzeitige Altersrenten verlangen (Nummer 2). Im Übrigen treffen die Versorgungseinrichtungen die Auskunftspflichten nach § 4a.

Absatz 4 stellt sicher, dass die bei der Versorgungseinrichtung aufgebaute Betriebsrentenanwartschaft nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden darf. Anwartschaften dürfen deshalb, abgesehen vom Fall einer Abfindung, nicht vorzeitig verwertet werden; sie sind außerdem weder übertragbar noch beleihbar noch veräußerbar.

Nach Absatz 5 verjähren Ansprüche eines Beschäftigten gegen den Versorgungsträger entsprechend § 18a.

Zu § 23

Zu Absatz 1

Mit der reinen Beitragszusage entfällt die bisherige Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 1 Satz 3. Deshalb gibt Absatz 1 vor, dass im Tarifvertrag ein zusätzlicher Beitrag des Arbeitgebers festgelegt werden soll. „Soll“ bringt dabei zum Ausdruck, dass eine Regelung hierzu nicht zwingend ist und eine Nichtregelung keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Tarifvertrags hat. Der Zusatzbeitrag kann dazu genutzt werden, die Betriebsrenten (Versorgungsleistungen) etwa dadurch zusätzlich abzusichern, dass die Versorgungseinrichtung einen höheren Kapitaldeckungsgrad oder eine konservativere Kapitalanlage realisiert.

§ 23 wird wie folgt steuerlich und sozialversicherungsrechtlich flankiert:

Über § 3 Nummer 63a - neu - EStG wird ausdrücklich klargestellt, dass die zur zusätzlichen Absicherung der reinen Beitragszusage verwendeten Zusatzbeiträge im Zeitpunkt der Leistung des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung steuerfrei bleiben. Solche Beiträge sind kein Arbeitsentgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts.

Für Zusatzbeiträge, die unmittelbar den einzelnen Arbeitnehmern direkt gutgeschrieben oder zugerechnet werden, gelten hingegen die gleichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen wie für die übrigen Beiträge des Arbeitgebers (z.B. Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG, Förderung nach § 10a und Abschnitt XI des EStG beim Arbeitnehmer).

Soweit den Arbeitnehmern aus den steuerfreien Zusatzbeiträgen später Betriebsrenten (Versorgungsleistungen) oder andere Vorteile zufließen, sind diese vollständig zu besteuern, genau wie die Leistungen, die z.B. auf nach § 3 Nummer 63 EStG steuerfreien oder nach § 10a und Abschnitt XI des EStG geförderten Beiträgen beruhen. Siehe dazu auch Änderung in § 22 Nummer 5 EStG.

Beim Arbeitgeber stellen die Zusatzbeiträge Betriebsausgaben dar, unabhängig davon, ob sie dem Arbeitnehmer unmittelbar gutgeschrieben bzw. zugerechnet werden oder nicht.

Zu Absatz 2

Mit dem Wegfall der Arbeitgeberhaftung besteht kein sachlicher Grund mehr, warum Arbeitgeber vom Sparverhalten ihrer Arbeitnehmer profitieren und bei einer Entgeltumwandlung den Arbeitgeberanteil an den eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen behalten können. Deshalb ist nach Absatz 2 im Tarifvertrag zu regeln, dass der Arbeitgeber im Falle der Entgeltumwandlung einen entsprechenden Arbeitgeberzuschuss zugunsten der Beschäftigten an die Versorgungseinrichtung zahlen muss. Mögliche Verwaltungskosten des Arbeitgebers, die mit der Durchführung der Entgeltumwandlung verbunden sind, werden mit der Regelung angemessen berücksichtigt.

Für Beiträge im Sinne des Absatzes 2 gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie für die restlichen mittels Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (z.B. Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG, Förderung nach § 10a und Abschnitt XI des EStG sowie Betriebsausgabenabzug beim Arbeitgeber).

Zu § 24

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, dass tarifliche Regelungen über reine Beitragszusagen auch in Arbeitsverhältnissen, für die die Rechtsnormen des Tarifvertrags mangels Tarifgebundenheit nicht normativ gelten, vereinbart werden können. Auf diesem Weg kann - das Einverständnis der Versorgungseinrichtung vorausgesetzt - nicht tarifgebundenen kleinen Unternehmen, die bisher Aufwand und Risiken der betrieblichen Altersversorgung gescheut haben, eine effiziente, haftungsfreie, kostensichere und einfach durchzuführende Betriebsrentenalternative zur Verfügung gestellt werden. Der Hinweis auf die „einschlägige“ tarifliche Regelung stellt dabei sicher, dass nur auf einen räumlich, zeitlich, betrieblich-fachlich und persönlich maßgeblichen Tarifvertrag Bezug genommen werden kann, der bei gegebener Tarifbindung ohnehin zwischen den Arbeitsvertragsparteien gelten würde.

Zu § 25

Der Rahmen für die Kapitalanlage, der bei reinen Beitragszusagen einzuhalten ist, wird auf dem Verordnungsweg näher abgesteckt. Diese Grenzen dürfen weder von der durchführenden Einrichtung noch von den Sozialpartnern überschritten werden.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift hat infolge des Zeitablaufs keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Folgeänderung zur Verlagerung der Regelung des § 17 Absatz 5 in den neuen § 20 Absatz 1.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 82 wird im Zuge der Einführung eines Einkommensfreibetrags für zusätzliche Altersvorsorge neu gefasst. Die zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingeführten Freibeträge für Erwerbseinkommen in der Grundsicherung, für die Ehrenamtspauschale, für Erwerbsein-

kommen von Personen, die Hilfe zur Pflege und/oder Eingliederungshilfe erhalten, sowie der neu einzuführende Freibetrag für Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge machen eine Neufassung notwendig, um das Verhältnis der einzelnen Freibeträge zueinander klarzustellen und um die Systematik des § 82 für den Rechtsanwender klar und übersichtlich zu gestalten.

Absatz 1 wird ohne Änderungen in die Neufassung übernommen.

In Absatz 2 werden neu die Sätze 2 und 3 eingefügt. In Satz 2 wird der bisherige § 82 Absatz 3 Satz 4 aufgenommen. Es wird in Anlehnung an die Regelung des SGB II klargestellt, dass mit dem Freibetrag für Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind (die sogenannte „Ehrenamtszuschale“), pauschal alle Absetzbeträge aus Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und aus den Absätzen 3 und 6 abgegolten sind. Hierdurch wird einerseits die Förderung des Ehrenamtes erreicht, da bis zu einer Höhe von 200 Euro das gesamte Einkommen bzw. die gesamten Bezüge aus der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Andererseits wird hiermit die Verwaltung entlastet, da neben dem Freibetrag nach Absatz 2 Satz 2 keine anderen Absetzbeträge für dieses Einkommen mehr zu prüfen sind. Satz 3 stellt klar, dass der Freibetrag nach Satz 2 grundsätzlich nicht kumulativ zu den Absetzbeträgen für Erwerbseinkommen nach Absatz 3 und Absatz 6 gilt, sondern dass Einkommen aus einem Ehrenamt auf die Höchstbeträge für Erwerbseinkommen anzurechnen ist. Hat ein Leistungsberechtigter daher beispielsweise Einnahmen in Höhe von 100 Euro aus ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann er zusätzlich noch einen Absetzbetrag aus Absatz 3 Satz 1 bis zu einer Höhe von 50 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 abzüglich der bereits nach Absatz 2 Satz 2 in Anspruch genommenen 100 Euro geltend machen. Absetzbeträge nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 sind hierbei dem jeweiligen Einkommen zuzuordnen und können neben Satz 2 nur Berücksichtigung finden, soweit Sie sich auf Erwerbseinkommen nach Absatz 3 beziehen.

Absatz 3 wird bis auf den bisherigen Satz 4, der in Absatz 2 Satz 2 aufgeht, unverändert in seiner letzten Fassung übernommen.

Absatz 4 regelt neu die Einführung eines Einkommensfreibetrags für zusätzliche Altersvorsorge. Ziel ist es, einen Anreiz zu setzen, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben. Insbesondere soll mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz eine höhere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern erreicht werden. Flankierend hierzu wird daher ein Freibetrag für zusätzlich Altersvorsorge bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geschaffen, um ein gesamtgesellschaftliches Signal zu setzen, dass sich freiwillige Altersvorsorge in jedem Fall lohnt. Dieses Signal soll es insbesondere den Sozialpartnern erleichtern, Tarifverträge über betriebliche Altersversorgung mit Breitenwirkung auch für Geringverdiener zu vereinbaren.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bleibt ein Sockelbetrag von 100 Euro aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten zuzüglich 30 Prozent des übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge der Leistungsberechtigten, höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28, außer Betracht. Ein Leistungsberechtigter kann daher nach gegenwärtigem Stand (2016) bis zu 202 Euro als Freibetrag geltend machen. Welche Formen der zusätzlichen Altersvorsorge von dem Freibetrag nach Absatz 4 umfasst sind, regelt Absatz 5. Dieser definiert, dass jedes monatlich bis zum Lebensende ausgezahlte Einkommen, auf das der Leistungsberechtigte vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage Ansprüche erworben hat, und das dazu bestimmt und geeignet ist, die Einkommenssituation des Leistungsberechtigten zu verbessern, vom Freibetrag nach Absatz 4 umfasst ist. Damit werden Leistungen auf freiwilliger Grundlage zur Reduzierung der Bedürftigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze privilegiert, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Alterssicherungssystem und unabhängig von einer etwaigen staatlichen Förderung. Hierzu zählen beispielsweise auch Rentenzahlungen, die aus Zeiten einer freiwilligen Versicherung nach § 7 des Sechsten Buches beruhen. Ausgenommen sind hingegen alle Einnahmen, die der Leistungsberechtigte aus Zeiten einer Versiche-

rungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbaren Versicherungspflichtsystemen sowie aus der Beamtenversorgung erzielt. Es sollen gerade vor Erreichen der Regelaltersgrenze auf freiwilliger Grundlage erworbene Ansprüche des Leistungsberechtigten honoriert werden, unabhängig davon ob für den Leistungsberechtigten vor Erreichen der Altersgrenze eine Versicherungspflicht bestand oder nicht. Vom Freibetrag umfasst sind allerdings grundsätzlich nur solche Einkommen, die als monatliche Leistungen bis zum Lebensende ausgezahlt werden. Denn nur bei solchen Auszahlungsformen ist gewährleistet, dass sie die Bedürftigkeit nach Überschreiten der Regelaltersgrenze dauerhaft reduzieren.

Dabei darf der Leistungsberechtigte nach Absatz 5 Satz 1 während des Leistungsbezugs grundsätzlich keine Kapitalabfindung des verbleibenden Rentenanspruchs verlangen können. Bei Bestehen eines solchen Kapitalwahlrechts ist das gesamte vorhandene Kapital zunächst als vorhandenes und verwertbares Vermögen verwertet werden, sofern es nicht als geschütztes Vermögen im Sinne von § 90 Absatz 2 und Absatz 3 SGB XII anzusehen ist. Das Merkmal, dass es sich um monatlich bis zum Lebensende ausgezahltes Einkommen handeln muss, dient daher dazu nur solche Formen privater Altersvorsorge zu fördern, die die Hilfebedürftigkeit dauerhaft bis zum Lebensende reduzieren. Dies kann bei privaten, steuerlich nicht geförderten Verträgen zur Absicherung des Altersrisikos etwa dadurch erreicht werden, dass vor Bezug von Leistungen nach dem SGB XII auf das Recht zur Kapitalisierung zugunsten einer lebenslangen Auszahlung verzichtet wird. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der monatlichen Auszahlung regelt Absatz 5 Satz 3. Hier nach ist in Fällen, in denen bis zu zwölf Monatsleistungen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge zusammengefasst werden, das Einkommen gleichmäßig auf den entsprechenden Zeitraum aufzuteilen ist. Damit wird das Ziel verfolgt, dass sich solche Zusammenfassungen, auf die der Leistungsbezieher zum Teil keine Einwirkungsmöglichkeit hat, nicht für ihn nachteilig in der Anwendung des Einkommensfreibetrags auswirken. Der Einkommensfreibetrag findet daher so Anwendung als wäre die Auszahlung monatlich erfolgt. Solche Zusammenfassungen sind etwa für Basisrenten- und Altersvorsorgeverträge in § 10 Absatz 1 Nummer 2, Satz 3, 1 Halbsatz Einkommenssteuergesetz und in § 1 Absatz 1 Nummer 4, 2. Halbsatz Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz vorgesehen.

Nach Absatz 5 Satz 2 umfasst der Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge Bezüge aus betrieblicher Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes, Bezüge aus einem nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag (sogenannte „private Riester-Renten“) und Bezüge aus einem nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Basisrentenvertrag (sogenannte „Rürup-Renten“), soweit sie grundsätzlich die Anforderung einer lebenslangen Zahlung erfüllen. Damit wird zusätzliche Altersvorsorge insbesondere für Geringverdiener weiter gestärkt, denn in der Ansparphase werden staatlich geförderte Formen der Altersvorsorge im Rahmen des Freibetrags berücksichtigt. Zusammen mit dem neuen Freibetrag für die Auszahlungsphase wird daher ein deutliches Signal gesetzt, dass sich insbesondere die staatlich geförderten Formen der zusätzlichen Altersvorsorge in jedem Fall im Alter auszahlen. Auszahlungen aus dem nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 geschütztem Altersvorsorgevermögen, das sich der Leistungsempfänger gemäß den Zertifizierungsbedingungen nach dem Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz monatlich oder - bei Zusammenfassung der Monatszahlung nach Absatz 5 Satz 3 - regelmäßig bis zum Lebensende auszahlen lässt, sind damit vom Freibetrag nach Absatz 4 umfasst. Dies gilt auch soweit bei Kleinbetragsrentenabfindungen im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes durch den ausgezahlten Betrag - ggf. unter Anrechnung bereits vorhandenen Vermögens - die Vermögensfreigrenzen nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 überschritten werden. Der die Vermögensfreigrenzen übersteigende Betrag ist - sofern er im Bedarfszeitraum zufließt - gemäß Absatz 7 Satz 2 als einmalige Einnahme anzusehen und auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen, so dass die Auszahlungen in diesem Zeitraum vom Freibetrag nach Absatz 4 und 5 profitieren können.

Der neue Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge tritt zu den bisherigen Freibeträgen für Erwerbseinkommen hinzu. So kann ein Leistungsbezieher der Grundsicherung im Alter

und bei Erwerbsminderung gleichzeitig den Freibetrag nach Absatz 3 für sein Erwerbseinkommen und den Freibetrag nach Absatz 4 für seine zusätzliche Altersvorsorge geltend machen.

Absatz 6 übernimmt den mit dem Bundesteilhabegesetz in Absatz 3a eingeführten Freibetrag für Personen, die Hilfe zur Pflege und/oder Eingliederungshilfe erhalten, unverändert in die Neufassung des § 82. Satz 2 tritt wie geplant zum 1. Januar 2020 außer Kraft. Auch diese Personen können, sofern sie Leistungen der Grundsicherung erhalten, neben dem Freibetrag für Erwerbseinkommen auch einen Freibetrag für zusätzliche Altersvorsorge geltend machen.

Absatz 7 übernimmt den bisherigen Absatz 4, Sätze 1 und 2, unverändert in die Neufassung des § 82. Satz 3 regelt, dass auch Kleinbetragsrentenabfindungen im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes und § 3 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes, soweit sie nicht von den allgemeinen Vermögensfreibeträgen geschützt sind, ebenfalls gemäß Satz 1 auf 6 Monate aufzuteilen sind und so ebenfalls der Freibetragsregelung der Absätze 4 und 5 unterfallen. Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente stellen keine schädliche Verwendung dar und können vom Riester-Vertragspartner des Leistungsempfängers auch ohne dessen Zutun veranlasst werden. Die freiwilligen Ansparungen sollen daher sozialhilferechtlich ebenfalls privilegiert werden, soweit dies verwaltungspraktisch möglich ist.

Zu Nummer 2

§ 90 Absatz 2 Nummer 2 wird teilweise redaktionell neu gefasst und korrespondierend zur Regelung eines Einkommensfreibetrags für zusätzliche Altersvorsorge in § 82 Absätze 4 und 5 ergänzt. Das gesamte, bestehende Kapital, das der zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient und dessen Ansammlung staatlich gefördert wurde, ist daher in der Auszahlungsphase grundsätzlich nicht als Vermögen einzusetzen, wenn die Auszahlung als monatliche oder sonstige regelmäßige Leistungen erfolgt. Dies findet daher insbesondere auf nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierte Altersvorsorgeverträge (sogenannte „private Riester-Renten“) Anwendung. Soweit diese Verträge nicht nach § 93 des Einkommensteuergesetzes schädlich verwendet werden, ist der Kapitalstock nicht als Vermögen einzusetzen. Durch die Formulierung „sonstigen regelmäßigen Leistungen im Sinne von § 82 Absatz 5 Satz 3“ wird deutlich, dass auch zusammengefasste Auszahlungen wie zum Beispiel nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, Buchstabe a, 3. Halbsatz Altersvorsorge-Zertifizierungsgesetz den Vermögensschutz nicht entfallen lassen.

Auf eigenen Entschluss des Leistungsbeziehers förderschädlich ausgezahltes Vermögen, sowie Vermögen, bei dem der Leistungsbezieher bei Beginn der Auszahlungsphase von seinem Kapitalwahlrecht nach § 1 Absatz 1 Nummer 4a, 3 Halbsatz des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes Gebrauch gemacht hat, unterfällt nicht dem Vermögens tatbestand nach Absatz 2 Nummer 2. Derartig ausgezahltes Vermögen ist nach den allgemeinen Grundsätzen verwertbares Vermögen, soweit es die Vermögensfreigrenzen nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 überschreitet. Für Kleinbetragsrentenabfindungen im Sinne des § 93 Absatz 3 Satz 2 des Einkommenssteuergesetzes, die dem Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs ausgezahlt werden, findet § 82 Absatz 7 Satz 3 als speziellere Regelung Anwendung.

Zu Nummer 3

§ 118 erstreckt sich künftig vollständig auf alle Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen. Die Ausnahme für Leistungen nach dem Vierten Kapitel wird gestrichen.

Ergänzend zur bisherigen Regelung, dass der Sozialhilfeträger im Wege des automatisierten Datenabgleichs die Überprüfungs befugnis hat, ob und in welcher Höhe Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich gefördert wurde, wird in § 118 Absatz 1a ein Datenaustausch zwischen dem Sozialhilfeträger und der zentralen Stelle nach § 81

des Einkommensteuergesetzes über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger eingeführt.

Der Sozialhilfeträger hat den erstmaligen Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt und von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzuzeigen, wenn bei Antragstellung Vermögen nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 vorliegt. Gleiches gilt für das Ausscheiden aus dem Hilfebezug. Ein erneuter Bezug der Hilfeleistungen ist wiederum als erstmaliger Bezug zu behandeln. Damit erhält die zentrale Stelle die notwendigen Daten, die zur Mitteilung einer schädlichen Verwendung an den Sozialhilfeträger notwendig sind.

Durch eine korrespondierende Datenübermittlungsnorm für die zentrale Stelle in § 94 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz ist damit sichergestellt, dass der Sozialhilfeträger Kenntnis davon erlangt, wenn der Leistungsbezieher während des Leistungsbezuges eine förderschädliche Auszahlung des ursprünglich nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 geschützten Vermögens verlangt. Mit einem solchen Auszahlungsverlangen unterfällt das Vermögen nicht mehr dem Schutz des § 90 Absatz 2 Nummer 2 und ist, soweit es die Vermögensfreigrenzen nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 und Absatz 3 übersteigt, einzusetzen. Der Sozialhilfeträger hat daher für den diese Vermögensfreigrenzen übersteigenden Betrag zu prüfen, ob eine Überleitung des Auszahlungsanspruchs nach § 93 Absatz 1 SGB XII in Betracht kommt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Es handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 und der Neufassung von § 82 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Absatz 3a übernimmt den in § 82 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingeführten zusätzlichen Einkommensfreibetrag für zusätzliche Altersvorsorge für den Bereich der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz. Absatz 3b entspricht dem neuen § 82 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und definiert, welche Formen der zusätzlichen Altersvorsorge von dem Freibetrag nach Absatz 3a umfasst sind. Es wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 2 und der damit verbundenen Neufassung von § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Bezug genommen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Artikel 5 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Im Zusammenhang mit der angestrebten höheren Verbreitung der zusätzlichen Altersvorsorge spielt die gezielte Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger durch unabhängige Institutionen eine wesentliche Rolle (so zuletzt BMF-Forschungsvorhaben „Optimierungsmöglichkeiten bei den bestehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Förderregelungen der betrieblichen Altersversorgung - fe 14/13, S. 7 der Kurzfassung). Vor diesem Hintergrund wird die Auskunftserteilung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt und erweitert. Künftig sollen die Träger über die gesamte staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge Auskünfte erteilen; dazu gehören neben der Riester-Rente die sog. Basis-Rente und die betriebliche Altersversorgung. Den Bürgerinnen und Bürgern sollen auf diesem Weg Kenntnisse, Orientierungshilfen und Handlungsmöglichkeiten zum Aufbau einer Zusatzrente vermittelt werden. Die neue Sollvorschrift - gegenüber der bisherigen Kann-Vorschrift - lässt die konkrete Auskunftserteilung durch die Träger unberührt. Die Auskunftserteilung kann auch einzelfallbezogen sein. Sie muss aber immer neutral und anbieterunabhängig erfolgen; konkrete Produktempfehlungen dürfen also nach wie vor nicht gegeben werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) werden flankierende Vorschriften zur Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung ergänzt.

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Ergänzungen im VAG angepasst.

Zu Nummer 2

In der betrieblichen Altersversorgung sind auf Grund des § 1 Absatz 2 Nummer 2a BetrAVG künftig reine Beitragszusagen möglich. Die Beiträge werden an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein anderes Lebensversicherungsunternehmen (durchführende Einrichtung) gezahlt und dort angelegt. Die Leistungen zur Altersversorgung werden nach § 22 Absatz 1 BetrAVG auf der Grundlage des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals erbracht.

Grundlegende Anforderungen, die die durchführenden Einrichtungen bei reinen Beitragszusagen einzuhalten haben, werden im neuen Teil 4a des VAG getroffen. Spezielle Regelungen werden in einer Verordnung festgelegt. Es handelt sich dabei um Mindestanforderungen. Die weitere Ausgestaltung legen im jeweiligen Fall die Tarifvertragsparteien fest, die sich an der Durchführung und Steuerung der betrieblichen Altersversorgung beteiligen müssen (vgl. § 21 Absatz 1 BetrAVG). Dabei ist darauf zu achten, dass die aufsichtsrechtlichen Rechte und Pflichten der durchführenden Einrichtung, ihrer Organe und Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Zu § 244a

Nach Absatz 1 enthält der neue Teil 4a Vorschriften für die Durchführung reiner Beitragszusagen in der betrieblichen Altersversorgung.

Absatz 2 stellt klar, dass diese Vorschriften Vorrang gegenüber den anderen Regelungen des VAG haben.

Zu § 244b

Absatz 1 steckt den Rahmen ab, in dem eine durchführende Einrichtung reine Beitragszusagen durchführen darf. Im Unterschied zu den bereits bestehenden Zusageformen in der betrieblichen Altersversorgung sind Mindestleistungen nicht vorgesehen. Nummer 1 stellt daher klar, dass die durchführende Einrichtung keine Mindestleistungen versprechen darf. Reine Beitragszusagen erfordern infolgedessen vergleichsweise geringes Eigenkapital. Auf diese Weise wird erreicht, dass das neue Geschäft grundsätzlich allen Pensionsfonds, Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen offen steht. Damit wird das Wettbewerbsmoment gestärkt. Zugleich ist sichergestellt, dass sich die reinen Beitragszusagen von den anderen Zusageformen der betrieblichen Altersversorgung grundlegend unterscheiden und damit das System effektiv ergänzen. Nach Nummer 2 muss sich die durchführende Einrichtung verpflichten, Altersversorgungsleistungen als lebenslange Zahlungen zu erbringen. Eine Einmalzahlung ist ausgeschlossen. Nummer 3 bestimmt allgemeiner, dass das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital ausschließlich für laufende Leistungen (Renten) zu verwenden ist; das gilt insbesondere auch für Leistungen der Invaliditätsversorgung. Da Zinsen und Erträge das Versorgungskapital erhöhen, ist gewährleistet, dass sie bei den laufenden Leistungen berücksichtigt werden.

Bei reinen Beitragszusagen geht die durchführende Einrichtung Verträge ein, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird. Absatz 2 stellt daher klar, dass Pensionskassen und andere Lebensversicherungsunternehmen die Erlaubnis für die einschlägige Versicherungssparte „Fondsgebundene Lebensversicherung“ benötigen, um das Geschäft mit reinen Beitragszusagen betreiben zu dürfen. Für Pensionsfonds ist eine entsprechende Regelung nicht erforderlich. In allen Fällen hat die durchführende Einrich-

tungen Deckungsrückstellungen für Verträge zu bilanzieren, bei denen das Anlagerisiko nicht von ihr getragen wird. Das bedeutet, dass unter den Aktiva der Bilanz das aufgebaute Vermögen zum Zeitwert ausgewiesen wird und für die Verpflichtungen eine Deckungsrückstellung in gleicher Höhe passiviert wird.

Zu § 244c

Bei reinen Beitragszusagen müssen sich die Tarifvertragsparteien an der Steuerung der betrieblichen Altersversorgung beteiligen. Dies schließt die Gestaltung der Kapitalanlage ein. Daher ist ein gesondertes Sicherungsvermögen bzw. ein gesonderter Anlagestock (d. h. eine gesonderte Abteilung des Sicherungsvermögens) erforderlich. Je nach Ausgestaltung der Tarifverträge, die ggf. eine differenzierte Durchführung der reinen Beitragszusagen vorsehen, können mehrere Sicherungsvermögen bzw. Anlagestöcke erforderlich sein.

Bei reinen Beitragszusagen richtet sich die Vermögensanlage unter Mitwirkung der Sozialpartner nach den vertraglichen Vereinbarungen. Die arbeitsrechtlichen Mindestanforderungen, die auf Grund des § 25 BetrAVG in die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung integriert werden, sind dabei in jedem Fall zu beachten. Die erworbenen Vermögensgegenstände werden dem Sicherungsvermögen bzw. dem Anlagestock zugeführt.

Zu § 244d

Im Interesse aller Beteiligten ist es sinnvoll, für zentrale Merkmale der reinen Beitragszusagen nähere Regelungen in eine Verordnung zum VAG aufzunehmen. Einige Regelungen können auf bereits bestehende Verordnungsermächtigungen gestützt werden, z. B. bezüglich der Bilanzierung der Verpflichtungen (Deckungsrückstellung). Für andere Regelungen werden die gesonderten Verordnungsermächtigungen aus § 244d Satz 1 benötigt. Auf dieser Grundlage kann die Ermittlung der lebenslangen Zahlung und der Anpassungsmechanismus für diese Zahlung normiert werden. Dem Risikomanagement kommt eine wichtige Aufgabe zu, um zu starke Schwankungen der Leistungen zu vermeiden. Daher sind gesonderte Regelungen für die Durchführung reiner Beitragszusagen wesentlich. Die Regelungen zum Risikomanagement legen dabei nicht fest, in welchem Maß Schwankungen der Leistungen zulässig sind; diese Frage kann nur im Einzelfall zwischen den beteiligten Parteien entschieden werden. Die Informationspflichten gegenüber den Versorgungsanwärtern und Rentenempfängern und die Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde sollen ebenfalls in einer Verordnung bedarfsgerecht ausgestaltet werden.

Die Vorschriften zu diesen Verordnungsermächtigungen werden in die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung integriert, vgl. Artikel 8.

Zu Artikel 7 (Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung)

Zu Nummer 1

In der Einteilung der Versicherungsarten und Bestandsgruppen werden die reinen Beitragszusagen nachgetragen.

Zu Nummer 2

Das Abkürzungsverzeichnis wird ergänzt.

Zu Nummer 3

Die Regelung zum Inkrafttreten ist durch Zeitablauf obsolet geworden und wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 8 (Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung)

Weitere Vorschriften zur Ausgestaltung reiner Beitragszusagen werden in die Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung (PFAV) integriert, weil sie vom Charakter her mit der geltende Regulierung von Pensionsfonds verwandt sind.

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird angepasst, um dem erweiterten Adressatenkreis Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 2

Die Inhaltsübersicht wird wegen der Ergänzung der neuen Vorschriften angepasst.

Zu Nummer 3

In die Verordnung wird eine höhere Gliederungsebene eingezogen. Die Regelungen der bisherigen PFAV werden den neuen Teilen 1 und 3 zugeordnet. In Teil 2 wird die Durchführung der reinen Beitragszusagen behandelt.

Zu Nummer 4

Zu § 33

Die Vorschrift präzisiert den Anwendungsbereich. Um die Darstellung in der Verordnung zu vereinfachen, wird in Satz 2 die Verwendung der Bezeichnung „durchführende Einrichtung“ vereinbart.

Zu § 34

Die Mindestanforderungen an die Kapitalanlage sollen einheitlich für alle durchführenden Einrichtungen gelten. Es muss einerseits ein hinreichend weites Spektrum für eine reichhaltige und chancenreiche Anlagepolitik bestehen, andererseits dürfen Schutzaspekte nicht vernachlässigt werden. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, die bestehenden Regelungen für Pensionsfonds zu übernehmen.

Die Vorschrift setzt die Verordnungsermächtigung des § 25 BetrAVG um. Die durchführende Einrichtung ist nach den versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften verpflichtet, die erworbenen Vermögensgegenstände dem gesonderten Sicherungsvermögen (im Fall von Pensionsfonds) bzw. dem gesonderten Anlagestock (im Fall von Pensionskassen und anderen Lebensversicherungsunternehmen) zuzuführen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sollen sich die Sozialpartner an der Steuerung der Kapitalanlage beteiligen. Beispielsweise können sie über die Anlagerichtlinien die Volatilität des Versorgungskapitals justieren und dabei auch den Wechsel zu einer vorsichtigeren Kapitalanlage vorsehen, je näher der Rentenbeginn rückt.

Zu § 35

Die Vorschriften zur Deckungsrückstellung stützen sich auf bestehende Verordnungsermächtigungen (vgl. § 88 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 217 Satz 1 Nummer 10, § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und § 240 Satz 1 Nummer 12 VAG).

Nach Absatz 1 ist in der Ansparphase die Deckungsrückstellung das angesparte Kapital, d. h. der planmäßig zuzurechnende Anteil am Sicherungsvermögen.

Absatz 2 betrifft die Deckungsrückstellung der Leistungsempfänger. Bei der nicht-versicherungsförmigen Durchführung erhalten die Versorgungsempfänger lebenslange Zahlungen, deren Höhe an die Entwicklung des Vermögens und dessen Ertragskraft gekoppelt ist. Die Zahlungen werden je nach Entwicklung nach oben bzw. nach unten angepasst. Daher ist es erforderlich, dass die Deckungsrückstellung nach der retrospektiven

Methode gebildet wird. Als Startwert zum Rentenbeginn wird dabei das vorhandene Versorgungskapital des betreffenden Versorgungsberechtigten eingebracht.

Sowohl in der Ansparphase als auch in der Rentenbezugszeit brauchen abgesehen von den planmäßigen (d. h. kalkulierten) Kosten keine anderen Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Deckungsrückstellung des Kollektivs der Versorgungsberechtigten angesetzt werden.

Zu § 36

Die Höhe der an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen (Renten) ist regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Um zu häufige Anpassungen der Rentenhöhe zu vermeiden, kann die durchführende Einrichtung bei der Anpassung der Rente einen Puffer berücksichtigen. Die Rentenhöhe wird dadurch vorsichtiger festgelegt. In der Folgezeit kann der Puffer je nach Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage aufgezehrt oder zu groß werden. Diese Ereignisse lösen eine Senkung bzw. Erhöhung der Rente aus (vgl. § 38 Absatz 1).

Der Puffer ist der Unterschied zwischen dem vorhandenen Vermögen der Rentenempfänger (entspricht der Deckungsrückstellung nach § 35 Absatz 2) und dem Barwert der nach dem aktuellen Stand zu erbringenden Rentenleistungen. Dabei sind Rechnungsgrundlagen nach Maßgabe des § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 zu wählen; insbesondere muss der Rechnungszins die Vermögens- und Ertragslage angemessen abbilden.

Für die Anwendung ist es zweckmäßiger, anstelle eines Puffers in Euro mit einer relativen Größe zu rechnen. Der Kapitaldeckungsgrad setzt vorhandenes Vermögen und Barwert in Relation. Ein Kapitaldeckungsgrad von 110 Prozent bedeutet, dass der Puffer 10 Prozent des Barwerts beträgt.

Für den Kapitaldeckungsgrad ist eine Obergrenze von 125 Prozent festgelegt. Nach § 38 Absatz 1 müssen die Leistungen erhöht werden, wenn die Obergrenze überschritten wird.

Zu § 37

Um die anfängliche Höhe der Rente zu ermitteln, wird nach Absatz 1 das am Ende der Anwartschaftsphase vorhandene Versorgungskapital des Versorgungsberechtigten verrentet. Dabei sind die planmäßigen Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Im Übrigen sind diejenigen Rechnungsgrundlagen zu verwenden, mit denen nach § 36 Absatz 1 Satz 2 der Barwert der an die Rentenempfänger zu erbringenden Leistungen berechnet wird. Abweichend davon kann für die Verrentung auch ein vorsichtigerer Rechnungszins gewählt werden.

Absatz 2 stellt im Interesse des Versorgungsberechtigten sicher, dass der Rechnungszins nicht zu vorsichtig angesetzt wird. Dies wird anhand des Kapitaldeckungsgrads beurteilt, der für den in den Rentenbezug tretenden Versorgungsberechtigten analog zu § 36 Absatz 1 berechnet wird. Mit dem gewählten Rechnungszins dürfen sich demnach keine Leistungen ergeben, bei denen der Kapitaldeckungsgrad über der Obergrenze nach § 36 Absatz 2 liegen würde. Wird von einer vorsichtigeren Wahl des Rechnungszinses abgesehen, d. h. werden genau die Rechnungsgrundlagen nach Absatz 1 Satz 3 verwendet, ergibt sich ein Kapitaldeckungsgrad von 100 Prozent. Bezogen auf den in den Rentenbezug tretenden Versorgungsberechtigten, übernimmt damit § 37 die für den Rentnerbestand geltende Anforderung des § 38 Absatz 1 Satz 1.

Zu § 38

Absatz 1 regelt, dass sich der Kapitaldeckungsgrad nach § 36 Absatz 1 (= Verhältnis von Deckungsrückstellung zum Barwert) im Korridor von 100 Prozent bis zur Obergrenze nach § 36 Absatz 2 bewegen muss. Ist diese Anforderung nicht erfüllt, muss die Renten-

höhe angepasst werden. Mit der Anpassung muss ein Kapitaldeckungsgrad innerhalb des angegebenen Korridors erreicht werden.

Nach Absatz 2 hat die durchführende Einrichtung zu gewährleisten, dass der Kapitaldeckungsgrad jederzeit im Korridor bleibt. Sie wird daher bei der Leistungsanpassung darauf achten, dass ein Kapitaldeckungsgrad erreicht wird, der in nächster Zeit voraussichtlich nicht aus dem Korridor gleiten wird. Dadurch wird vermieden, dass die Rentenhöhe kurzfristig erneut angepasst werden muss.

Das Überprüfungsverfahren ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Zu § 39

Im Rahmen des Risikomanagements hat insbesondere eine Steuerung der Kapitalanlage zu erfolgen. Zwar wird auch anderes Geschäft durch das Risikomanagementsystem gesteuert und beobachtet. Allerdings liegt der Fokus dabei auf garantierten Leistungen, die in den Produkten enthalten sind. Da reine Beitragszusagen keine Garantien enthalten, sind geeignete andere Regelungen zu treffen. Darüber hinaus sind die arbeitsrechtlichen Besonderheiten der reinen Beitragszusagen zu berücksichtigen.

Wichtige Aspekte, die in diesem Zusammenhang zu adressieren sind, sind die Volatilität des Versorgungskapitals und der lebenslangen Zahlungen (insbesondere Absätze 1 und 4), die Einhaltung rechtlicher Anforderungen (Absatz 2), die Risikostrategie (Absatz 3) und die Konsistenz des Risikomanagements mit ausgegebenen Informationen (Absatz 5).

Zu § 40

Die Vorschrift rundet § 39 ab.

Zu § 41

In der betrieblichen Altersversorgung und der Lebensversicherung besteht bereits eine Reihe von Informationspflichten gegenüber Anwärtern und Leistungsempfängern. Zusätzliche Regelungen sind daher nur insoweit erforderlich, als es sich um Besonderheiten bei reinen Beitragszusagen handelt. Dies betrifft primär die laufende Information der Versorgungsanwärter und Rentenempfänger. Soweit möglich, können die verschiedenen laufenden Informationspflichten in einer Mitteilung gebündelt werden, um Doppelmeldungen zu vermeiden.

Absatz 1 enthält die Informationspflichten für die Anwartschaftszeit. Nach Nummer 1 sind Angaben zur Höhe des planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapitals und zur Höhe der aktuell erreichten, nicht garantierten Anwartschaft zu machen. Die Versorgungsanwärter erhalten auf Grund von Nummer 2 Kenntnis von der Höhe der bislang eingezahlten Beiträge und gesondert von der Höhe der während des letzten Jahres eingezahlten Beiträge. Außerdem werden sie nach Nummer 3 über die Rendite der Kapitalanlagen informiert. Soweit die Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung durch die Sozialpartner und nach den gesetzlichen Vorschriften Wahlrechte bietet, sind die Versorgungsempfänger ebenfalls laufend darüber zu informieren.

Absatz 2 enthält die Informationspflichten gegenüber den Rentenempfängern. Im Fokus steht der Anpassungsmechanismus für die Leistungen zusammen mit einer Einschätzung, wann die nächste Anpassung eintreten wird.

Zu § 42

Absatz 1 stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörde rechtzeitig Kenntnis erhält, wenn eine reine Beitragszusage neu eingerichtet wird.

Darüber hinaus muss die Aufsichtsbehörde jederzeit im Bilde über die Entwicklung der Leistungen sein. Daher legt Absatz 2 eine entsprechende jährliche Berichterstattungspflicht der durchführenden Einrichtung fest.

Zu Nummer 5

Die Regelung gehört inhaltlich zu Teil 1, muss aber am Schluss erscheinen und wird daher Teil 3.

Zu Nummer 6 und 7

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der neuen Gliederung der Verordnung.

Zu Artikel 9 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird wegen des neuen XII. Abschnitts ergänzt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die arbeitsrechtliche Möglichkeit der Portabilität von unverfallbaren Anwartschaften nach § 4 BetrAVG wird durch § 3 Nummer 55 steuerlich begünstigend flankiert. Da die Regelung in § 3 Nummer 55 Satz 1 einen direkten Verweis auf die Regelung des § 4 Absatz 2 Nummer 2 BetrAVG enthält, werden derzeit dem Wortlaut nach nur die in § 1b Absatz 1 Satz 1 BetrAVG legal definierten gesetzlich unverfallbare Anwartschaften steuerlich begünstigt. Welche steuerlichen Folgen bei der Übertragung von vertraglich unverfallbaren Anwartschaften eintreten, lässt die Regelung bisher offen.

Sinn und Zweck der Regelung des § 3 Nummer 55 ist die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, warum die Übertragung von Anwartschaften einer betrieblichen Altersversorgung aufgrund vertraglicher Vereinbarung ohne Fristerfordernis nicht steuerbegünstigt sein sollen.

Mit der Gesetzesänderung wird diesbezüglich eine Regelungslücke geschlossen und die Auffassung der Finanzverwaltung auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Anwartschaften einer betrieblichen Altersversorgung von einem auf einen anderen Träger (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Unternehmen der Lebensversicherung) übertragen werden.

Entsprechend der Regelungen für den Fall der Übertragung des Altersvorsorgevermögens wird nun in § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe a klargestellt, dass entsprechende Übertragungen steuerneutral sind, soweit im Zusammenhang mit der Übertragung keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen.

Die Besteuerung der Leistungen nach § 22 Nummer 5 erfolgt so, als wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte. Eine Anpassung von § 22 Nummer 5 ist diesbezüglich nicht erforderlich, denn hier wird bereits allgemein auf § 3 Nummer 55c, jedoch nicht auf die Tatbestände der einzelnen Buchstaben in Satz 2 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Es handelt sich um redaktionelle Bereinigungen im Zusammenhang mit der Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags in der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung ab 1. Januar 2014.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Arbeitgeber ist künftig gesetzlich verpflichtet, in den Fällen des § 23 Absatz 1 BetrAVG einen Sicherheitsbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung des Arbeitnehmers zu leisten.

Um Unklarheiten bei der steuerlichen Einordnung dieser Beiträge zu vermeiden, wird § 3 Nummer 62 Satz 1 entsprechend ergänzt. Beiträge nach § 23 Absatz 1 BetrAVG fallen nicht unter § 3 Nummer 62, sondern ausschließlich unter § 3 Nummer 63a; die entsprechenden Leistungen aus diesen Beiträgen werden später nachgelagert besteuert (§ 22 Nummer 5 Satz 1).

Die Zusatzbeiträge des Arbeitgebers im Sinne des § 23 Absatz 2 BetrAVG stellen Beiträge im Sinne des § 3 Nummer 63 dar (s. Einzelbegründung zu § 23 Absatz 2 BetrAVG) und fallen somit ebenfalls nicht unter § 3 Nummer 62.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 3 Nummer 62 Satz 4 in der geltenden Fassung schreibt vor, dass die steuerlichen Regelungen zu den Zuschüssen des Arbeitgebers für die Alterssicherung sinngemäß gelten für Beiträge des Arbeitgebers zu einer Pensionskasse, wenn der Arbeitnehmer bei diesem Arbeitgeber nicht im Inland beschäftigt ist und der Arbeitgeber keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Inland leistet; Beiträge des Arbeitgebers zu einer Rentenversicherung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sind dabei anzurechnen.

Die Regelung, die mit ihrer Einführung im Jahr 1979 eine Benachteiligung der Grenzgänger zur Schweiz verhinderte, ist zwischenzeitlich durch verschiedene Gesetzesänderungen in der Schweiz sowie die BFH-Rechtsprechung überholt und wird deshalb aufgehoben.

Heute sind die Beiträge zur ersten Säule des schweizerischen Altersvorsorgesystems (staatliche Vorsorge - AHV, IV) und zur zweiten Säule (berufliche Vorsorge - Pensionskassen), soweit sie das Obligatorium betreffen, steuerfrei nach § 3 Nummer 62 Satz 1. Die inländische Beitragsbemessungsgrenze zur Altersvorsorge ist hier nicht zu beachten.

Eine zusätzlich Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 62 Satz 4 in den Grenzen des § 3 Nummer 62 Satzes 3 kann heute nur noch dann in Betracht kommen, wenn der Anrechnungsbetrag nach § 3 Nummer 62 Satz 1 sehr niedrig ist. Das ist wegen der weitreichenden Steuerfreiheit der Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nummer 62 Satz 1 praktisch nicht mehr der Fall. Darüber hinaus beträgt in den theoretisch möglichen Fällen (z.B. Studenten mit einem geringen Arbeitslohn) die Jahressteuer regelmäßig 0 Euro, so dass sich auch hier durch die Streichung des Satzes 4 keine Auswirkungen ergeben.

Die Aufhebung ist darüber hinaus auch vor dem Hintergrund vorzunehmen, dass die Leistungen aus dem Überobligatorium keiner nachgelagerten Besteuerung unterliegen und daher die Beiträge aus systematischen Gründen sowie aus Gleichbehandlungsgründen nicht steuerfrei sein dürfen.

Die Aufhebung trägt im Übrigen zu einer wesentlichen Vereinfachung der Rechtslage sowie dem Abbau vermeidbarer Bürokratie bei. So sind künftig keine umfangreichen Angaben des Arbeitnehmers in der Einkommensteuererklärung mehr erforderlich (Formular N-Gre, nur in Baden-Württemberg). Außerdem müssen nicht mehr bei jeder einzelnen Einkommensteuerveranlagung eines Grenzgängers zur Schweiz zeitlich aufwendige und komplizierte Berechnung ohne steuerliche Auswirkungen durchgeführt werden.

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Der steuerfreie Höchstbetrag in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wird von 4 Prozent auf 7 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung („BBG“ oder „BBG West“) angehoben. Im Gegenzug wird der zusätzliche Höchstbetrag von 1 800 Euro aufgehoben (Überschreiben der Regelungen in Satz 3 des § 3 Nummer 63 in der aktuellen Fassung).

Die Zusammenfassung des steuerfreien Höchstbetrags zu einem einheitlichen prozentualen Betrag führt zu einer wesentlichen Vereinfachung im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Bei einer BBG von 76 200 Euro (= Wert für 2017) ergäbe sich damit ein steuerfreier Höchstbetrag von 5 334 Euro (= 76 200 Euro x 7 Prozent). Bei der Begrenzung auf 4 Prozent der BBG zzgl. 1 800 Euro ergibt sich für 2017 ein steuerfreier Höchstbetrag von 4 848 Euro (= 3 048 Euro zzgl. 1 800 Euro). Die Zusammenfassung der steuerfreien Höchstbeträge zu einer einheitlichen prozentualen Grenze von 7 Prozent wird somit mit einer Anhebung des insgesamt zustehenden steuerfreien Volumens verbunden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der neue Höchstbetrag vollständig dynamisch ist und künftig mit der BBG mitwächst.

Der zusätzliche Höchstbetrag von 1 800 Euro wird nach geltender Rechtslage für Beiträge gewährt, die aufgrund einer Neuzusage (nach dem 31. Dezember 2004 erteilt) geleistet werden. Der zusätzliche Höchstbetrag von 1 800 Euro dient hier als Ausgleich für den Wegfall der Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40b a. F. Damit es wegen des neuen Höchstbetrags nicht zu einer doppelten steuerlichen Förderung kommt (Steuerfreiheit von 3 Prozent der BBG zzgl. 1 752 Euro pauschalierungsfähig), sind auf den steuerfreien Höchstbetrag Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung anzurechnen, die nach § 40b a. F. pauschal besteuert werden (s. § 52 Absatz 4 Satz 12 i. d. F. dieses Änderungsgesetzes). Dies hat zudem den Vorteil, dass nicht bereits Kleinstbeträge zu einem vollständigen Verlust des zusätzlichen steuerfreien Volumens führen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der bisherige Satz 3 des § 3 Nummer 63 wird neu gefasst. Damit wird der zusätzliche Höchstbetrag von 1 800 Euro in Folge der Festsetzung des steuerfreien Höchstbetrags nach Satz 1 auf 7 Prozent der BBG aufgehoben. Wegen der Einzelheiten siehe Einzelbegründung zu § 3 Nummer 63 Satz 1.

Mit dem neuen Satz 3 wird im Übrigen Folgendes geregelt:

In der Praxis werden Abfindungen, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistet werden, häufig zum (weiteren) Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung verwendet. Dies wird ebenfalls steuerlich unterstützt (bisheriger Satz 4 in § 3 Nummer 63).

Die Regelung im neuen Satz 3 (bisher Satz 4) wird insofern verbessert und einfacher gestaltet, als auch die Grenze dynamisch ausgestaltet wird (3 Prozent der BBG des Jahres der Zahlung statt 1 800 Euro) und auf eine Gegenrechnung der in den letzten sieben Jahren in Anspruch genommenen steuerfreien Volumens verzichtet wird, was zu einer wesentlichen Vereinfachung bei der praktischen Umsetzung führt. Durch die Neuregelung steht damit für die Verwendung einer Abfindung zugunsten der Anwartschaft einer betrieblichen Altersversorgung ein zusätzlicher Höchstbetrag zur Verfügung, unabhängig davon, ob bereits eine betriebliche Altersversorgung über § 3 Nummer 63 gefördert wurde oder nicht.

Die Beschränkung auf höchstens zehn Jahre dient der Begrenzung der Steuerausfälle. Schlechterstellungen gegenüber der geltenden Rechtslage ergeben sich im Übrigen nicht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch Zeiten, in denen im Inland bei ruhendem Dienstverhältnis kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wird, entstehen in der betrieblichen Altersversorgung häufig Lücken. Das sind beispielsweise Zeiten einer Entsendung ins Ausland, der Elternzeit und eines Sabbatjahres.

Für entsprechende Kalenderjahre können mit der Neuregelung in § 3 Nummer 63 Satz 4 Beiträge steuerbegünstigt nachgezahlt werden. Im Zeitraum des Ruhens und im Zeitpunkt der Nachzahlung muss ein erstes Dienstverhältnis vorliegen (§ 3 Nummer 63 Satz 1). Ob ein erstes Dienstverhältnis vorliegt, ist dem Arbeitgeber über die abgerufenen ELStAM bekannt.

Es gilt für alle Nachzahlungen einheitlich die Beitragsbemessungsgrenze des Jahres der Zahlung.

Die Regelung in Satz 4 ist eine Jahres-Regelung, d. h., es sind nur Kalenderjahre zu berücksichtigen, in denen vom Arbeitgeber im Inland vom 1. Januar bis zum 31. Dezember kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde. Arbeitslöhne aus anderen Dienstverhältnissen (Steuerklasse VI oder pauschal besteuert) bleiben unberücksichtigt. Der Arbeitgeber hat damit keinen erhöhten Ermittlungsaufwand.

Die Begrenzung auf höchstens zehn Jahre dient der Begrenzung der Steuerausfälle.

Zu Buchstabe f

Mit dem neuen § 3 Nummer 63a wird § 23 Absatz 1 BetrAVG steuerlich flankiert.

Zusatzbeiträge des Arbeitgebers im Sinne des § 23 Absatz 1 BetrAVG, die den einzelnen Arbeitnehmern nicht unmittelbar gutgeschrieben oder zugerechnet, sondern zunächst zur Absicherung der reinen Beitragszusage genutzt werden, bleiben im Zeitpunkt der Leistung des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung [oder an einen externen Sicherungsfonds] steuerfrei. Dies wird in § 3 Nummer 63a neu - EStG ausdrücklich klargestellt.

Für Zusatzbeiträge, die den einzelnen Arbeitnehmern direkt gutgeschrieben bzw. zugerechnet werden, gelten die gleichen steuerlichen Regelungen wie für die übrigen Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (z.B. Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 EStG, Förderung nach § 10a und Abschnitt XI des EStG beim Arbeitnehmer).

Soweit den Arbeitnehmern aus den zur Absicherung der Beitragszusage genutzten und nach § 3 Nummer 63a - neu - EStG steuerfreien Zusatzbeiträgen des Arbeitgebers später Betriebsrenten (Versorgungsleistungen) oder andere Vorteile zufließen, sind diese vollständig zu besteuern, genau wie die Leistungen, die z.B. auf nach § 3 Nummer 63 EStG steuerfreien oder nach § 10a und Abschnitt XI des EStG geförderten Beiträgen beruhen. Siehe dazu auch die Änderung in § 22 Nummer 5 EStG.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des neuen Buchstaben d.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 8 Absatz 3 BetrAVG gibt dem Arbeitnehmer im Insolvenzfall des Arbeitgebers das Recht, eine auf sein Leben abgeschlossene Rückdeckungsversicherung fortzusetzen.

Macht der Arbeitnehmer von diesem Recht Gebrauch, fließt ihm grundsätzlich ein zu besteuender Vorteil aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu. Eine Besteuerung widerspricht jedoch dem Grundgedanken der nachgelagerten Besteuerung. Der Erwerb der

Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung wird deshalb über den neuen Buchstaben d steuerfrei freigestellt.

Die Wörter „im Zusammenhang“ tragen dem Umstand Rechnung, dass sich die Rückdeckungsversicherung ggf. auch auf Zusagebestandteile erstreckt, die nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz durch den PSV unterfallen. Im Übrigen werden auch Ansprüche umfasst, die auf noch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachten Beiträgen beruhen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der erste Halbsatz im neuen Satz 5 ordnet an, dass die späteren Versorgungsleistungen aus einer Rückdeckungsversicherung, in die der Arbeitnehmer eingetreten ist, zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 gehören. Dies hat Vorteile für den Arbeitnehmer und das Versicherungsunternehmen.

Der Arbeitnehmer versteuert später die gesamten Leistungen aus der fortgeführten Versicherung vollständig nach § 22 und nicht teilweise auch nach § 19. Es muss demnach in der Einkommensteuererklärung keine gesonderte Aufteilung vorgenommen werden. Das Versicherungsunternehmen muss keinen Lohnsteuerabzug durchführen. Es muss lediglich - wie sonst auch - die Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle übermitteln (§ 22a). Dadurch ist eine zutreffende nachgelagerte Besteuerung sichergestellt.

Der zweite Halbsatz im neuen Satz 5 ordnet die Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 oder 2 auch an für Fälle, in denen der Arbeitnehmer die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortgesetzt hat. Danach sind Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, voll nachgelagert zu besteuern. Die auf nicht geförderten Beiträgen beruhenden Leistungen werden systematisch zutreffend nur mit dem Ertragsanteil besteuert. Auch die besonderen Regelungen des § 20 Absatz 1 Nummer 6 für Lebensversicherungen können unter den entsprechenden Voraussetzungen zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um die Korrektur eines fehlerhaften Verweises. Der frühere § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 2 wurde mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz zu § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 6.

Zu Nummer 4

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Vorschriften für die Riester-Förderung, unabhängig vom Zeitpunkt der Ermittlung der Förderung, in der für das Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes normiert ist.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Leistungen aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse und einer Direktversicherung sind grundsätzlich nachgelagert zu besteuern. Dies regelt § 22 Nummer 5. § 22 Nummer 5 Satz 2 ist daher um den neuen § 3 Nummer 63a sowie den neuen § 100 entsprechend zu ergänzen. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Zu Satz 13

Bei Altersvorsorgeverträgen kann eine Kleinbetragsrente förderungsschädlich durch eine Einmalzahlung abgefunden werden. Dieses Recht kann sich der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags vertraglich zusichern. Bei dieser Einmalzahlung handelt es sich daher um keine außerordentlichen Einkünfte nach § 34. Um die steuerlichen Folgen der Kleinbetragsrentenabfindung abzumildern, ist die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Absatz 1 nun in diesen Fällen jedoch entsprechend anzuwenden.

Zu Satz 14

Es gibt derzeit Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern, die vorsehen, dass bei der deutschen Besteuerung Beiträge zu ausländischen Vorsorgeeinrichtungen wie nach - beispielsweise - § 3 Nummer 63 steuerfrei gestellt werden. Es findet also nur eine entsprechende Anwendung der Regelungen statt und nicht, wie bisher im § 22 Nummer 5 gefordert, eine explizite Anwendung der Regelungen. Mit dem neuen Satz 14 wird klargestellt, dass Deutschland Leistungen, die aus steuerfrei gestellten Beiträgen zu diesen ausländischen Vorsorgeeinrichtungen resultieren, besteuern kann.

Zu Nummer 6

Die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, die als Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 ausgezahlt werden, müssen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren gesondert gekennzeichnet werden. Nur so kann eine korrekte Besteuerung der ausgezahlten Leistungen durch das Rentenbezugsmitteilungsverfahren sichergestellt werden.

Zu Nummer 7

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 24. Februar 2015 - C-559/13 („Grünwald“) entschieden, dass Artikel 63 AEUV (Kapitalverkehrsfreiheit) einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der es einem gebietsfremden Steuerpflichtigen verwehrt ist, Versorgungsleistungen als Gegenleistung für im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übertragene Gesellschaftsanteile steuerlich zu berücksichtigen, während einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen dieser Abzug gestattet wird.

Mit der Neufassung des § 50 Absatz 1 Satz 3 wird die EuGH-Entscheidung uneingeschränkt umgesetzt.

Versorgungsleistungen, die ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Gesetzesänderung (§ 52 Absatz 46 Satz 1) geleistet werden, sind als Sonderausgaben abziehbar, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1a Nummer 2 erfüllt sind.

Aufgrund des neuen § 50 Absatz 1 Satz 3 besteht künftig auch für beschränkt Steuerpflichtige die Möglichkeit, Versorgungsleistungen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1a Nummer 2 zum Abzug zu bringen. Für § 10 Absatz 1a Nummer 2 gilt die Anwendungsregelung des § 52 Absatz 18 Satz 1 und 2. Danach ist für Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, § 10 Absatz 1 Nummer 1a in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung anzuwenden. Eine Ausnahme hiervon stellt wie bei unbeschränkt Steuerpflichtigen § 52 Absatz 18 Satz 2 dar.

Die Besteuerung der Versorgungsleistungen beim unbeschränkt steuerpflichtigen Empfänger erfolgt gemäß § 22 Nummer 1a. Dies gilt auch für Einnahmen, die z. B. aufgrund von Verträgen zufließen, die vor einer gesetzlichen Neuregelung abgeschlossen wurden.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Änderung bei der Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 63 und der Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40b a. F.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b a.F. wird über § 52 Absatz 40 eröffnet. Es ist deshalb nicht erforderlich, auch in § 52 Absatz 4 Satz 10 eine entsprechende Regelung zur Abgrenzung vorzunehmen. Auf die Erteilung der Versorgungszusage kommt es im Übrigen ab 2018 nicht mehr an (s. § 52 Absatz 40 Satz 1).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung in § 52 Absatz 4 Satz 11 2. Halbsatz hat sich insoweit überholt, als auf die Verzichtserklärung des Arbeitnehmers bis zum 30. Juni 2005 abgestellt wird. Die Regelung wird daher punktuell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 wird durch dieses Änderungsgesetz auf einen Betrag von 7 Prozent der BBG angehoben.

Damit es wegen des neuen Höchstbetrags, der auch den zusätzlichen Höchstbetrag von 1 800 Euro beinhaltet, nicht zu einer doppelten bzw. zu einer höheren Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung kommt (zusätzliche Steuerfreiheit von 3 Prozent der BBG zzgl. 1 752 Euro pauschalierungsfähig nach § 40b a. F.), sind auf den steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung anzurechnen, die nach § 40b a. F. pauschal besteuert werden. Dies regelt § 52 Absatz 4 Satz 12. Dies gilt jedoch nur, soweit die Beiträge 4 Prozent der BBG übersteigen; der 4 Prozent-Höchstbetrag wird damit durch pauschal besteuerte Beiträge nicht gemindert.

Im Falle der Durchschnittsberechnung nach § 40b Absatz 2 Satz 2 a. F. sind beim Arbeitnehmer die auf ihn entfallenden Leistungen anzurechnen, höchstens bis zu 3 Prozent der BBG.

Die Gegenrechnung (statt Ausschluss der Steuerfreiheit) führt dazu, dass nicht bereits pauschal besteuerte Kleinstbeträge zu einem vollständigen Verlust des zusätzlichen steuerfreien Volumens führen. Im Übrigen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch Arbeitnehmer, bei denen entsprechend der Übergangsregelung zu § 40b a.F. verfahren wird, vom dynamischen 7 Prozent-Volumen des § 3 Nummer 63 Satz 1 profitieren sollen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Der neue Satz regelt die Gegenrechnung bei Zuwendungen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses entsprechend § 52 Absatz 4 Satz 12 EStG.

Zu Buchstabe b

In der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wurde ab 2005 grundsätzlich die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40b aufgehoben. Die Beiträge können aber weiterhin pauschal besteuert werden, wenn sie aufgrund einer Versorgungszusage geleistet werden, die vor dem 1. Januar 2005 erteilt wurde (sog. Altzusage). Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden bzw. werden, sind sog. Neuzusagen. Für diese Neuzusagen greift derzeit der zusätzliche steuerfreie Höchstbetrag von 1 800 Euro (§ 3 Nummer 63 Satz 3).

Es hat sich gezeigt, dass das Abstellen auf die Erteilung der Versorgungszusage für den Stichtag 31. Dezember 2004 bzw. 1. Januar 2005 zu komplizierten Abgrenzungsfragen führt (s. BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013, BStBl. I Seite 1022, m.w.Ä.).

Diesbezüglich wird die weiterhin erforderliche Abgrenzung wesentlich vereinfacht.

Die Abgrenzung erfolgt nun in einfacher Weise, indem auf eine Beitragsleistung abgestellt wird, die nach § 40b a. F. pauschal besteuert wurde. Wurde danach für einen Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2018 - hier noch unter der Voraussetzung, dass eine Altzusage vorliegt - mindestens ein Beitrag nach § 40b a. F. pauschal besteuert, liegen für diesen Arbeitnehmer die Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung sein ganzes Leben lang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Änderungen der Versorgungszusage, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.

Im Fall eines Arbeitgeberwechsels genügt es künftig, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem neuen Arbeitgeber nachweist, dass mindestens ein Beitrag nach § 40b a. F. pauschal besteuert wurde (bspw. durch eine Gehaltsabrechnung oder eine Bescheinigung des Vorarbeitgebers bzw. des Versorgungsträgers) und der neue Arbeitgeber kann die Beiträge ebenfalls pauschal besteuern.

Durch die Neuregelung ergeben sich keine Änderungen/Ausweitungen beim begünstigten Personenkreis. Arbeitnehmer mit einer Versorgungszusage, die nach dem 31. Dezember

2004 erteilt wurde oder wird, ist die Pauschalbesteuerung nach § 40b a. F. weiterhin nicht möglich.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung des § 52 Absatz 46 Satz 1 wird bestimmt, dass die Änderung des § 50 Absatz 1 Satz 3 erstmals für Versorgungsleistungen anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 2017 geleistet werden.

Zu Nummer 9

Die Grundzulage beträgt derzeit 154 Euro und wurde seit 2008 nicht angepasst. Die Erhöhung auf 165 Euro schafft insbesondere für Geringverdiener einen größeren Anreiz, etwas für die eigene Altersvorsorge zu tun.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die ZfA zahlt die Zulagen auf die Riester-Verträge zunächst aufgrund der Angaben der Riester-Sparer. In einem weiteren Schritt werden diese Angaben dann überprüft und die Zulagen bei fehlerhaften Angaben ganz oder teilweise zurückgefordert. Bisher ist nicht festgelegt, innerhalb welchen Zeitraums die ZfA die Rückforderung vorzunehmen hat. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass eine Zulage für ein Beitragsjahr, das fast sieben Jahre zurückliegt, noch zurückgefordert wird. Dies führt immer wieder zu Beschwerden bei den Betroffenen.

Mit der Neuregelung wird der ZfA eine gesetzliche Frist vorgegeben, innerhalb derer sie die Zulage zu überprüfen und zurückzufordern hat.

Zu Buchstabe b

Nach einer Teilung der Riester-Anwartschaften im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei einer Ehescheidung und nach einer Inanspruchnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags kann es bei einer Rückforderung von Zulagen, die sich nachträglich als zu Unrecht gezahlt herausstellen, dazu kommen, dass das auf dem Riester-Vertrag vorhandene Altersvorsorgevermögen nicht ausreicht, um den von der ZfA gegenüber dem Anbieter mitgeteilten Rückforderungsbetrag in voller Höhe zu befriedigen. In diesen Fällen soll der ZfA mit dem neuen Absatz 3a gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, die noch offenen Rückforderungsbeträge direkt vom Zulageberechtigten zurückzufordern.

Zu Nummer 11

Es wird klargestellt, dass die Bescheinigung nicht nur jährlich, sondern auch bis zum Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Jahres erteilt werden muss.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Um Steuerausfälle wegen eintretender Festsetzungsverjährung zu vermeiden, wird geregelt, dass die Meldungen der Anbieter zum Zeitpunkt der unmittelbaren Darlehenstilgung und zum Beginn der Auszahlungsphase eines Altersvorsorgevertrags mit Wohnförderkonto spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der unmittelbaren Darlehenstilgung oder des Beginns der Auszahlungsphase folgt, erfolgen müssen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Korrektur einer fehlerhaften Formulierung. Nach dem bisherigen Wortlaut würde es zu einer Vervielfachung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge kommen. Es sollen jedoch immer nur 100 Prozent der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge besteuert werden.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa, bb und ff

Es wird sprachlich klargestellt, dass es sich bei der Mitteilung zur Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnung oder der Aufgabe der Reinvestitionsabsicht um eine Anzeige im Sinne von § 170 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AO handelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Um Steuerausfälle wegen eintretender Festsetzungsverjährung zu vermeiden, wird geregelt, dass die Meldung der Anbieter zur Aufgabe der Selbstnutzung der steuerlich geförderten Wohnung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Aufgabe der Selbstnutzung folgt, zu erfolgen hat.

Zu Doppelbuchstabe dd, ee und gg

Wird die Selbstnutzung einer steuerlich geförderten Wohnung aufgegeben, ist das Wohnförderkonto aufzulösen und zu versteuern. Die Besteuerung zu diesem Zeitpunkt kann unter anderem vermieden werden, wenn der Zulageberechtigte eine Reinvestition in eine andere Wohnung oder einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag vornimmt. Zukünftig soll auch die Wiederaufnahme der Selbstnutzung der steuerlich geförderten Wohnung innerhalb von fünf Jahren, unabhängig von einer beruflich bedingten Abwesenheit, eine Auflösung des Wohnförderkontos vermeiden. Voraussetzung ist (genau wie bei den Nummern 1 und 2 des Satzes 9 bisher auch) die Anzeige der Absicht und des Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Selbstnutzung gegenüber dem Anbieter oder in der Auszahlungsphase gegenüber der zentralen Stelle. Wird die Absicht der Wiederaufnahme der Selbstnutzung aufgegeben, ist dies ebenfalls anzuzeigen. Dann erfolgt zu diesem Zeitpunkt die Auflösung und Besteuerung des Wohnförderkontos.

Zu Nummer 13

Um Steuerausfälle wegen eintretender Festsetzungsverjährung zu vermeiden, wird geregelt, dass der Anbieter die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats, der auf den Monat der Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags folgt, zu melden hat.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Auch in den Fällen des gesetzlichen Forderungs- und Vermögensübergangs nach § 9 BetrAVG auf den PSV und der gesetzlich vorgesehenen schuldbefreienden Übertragung nach § 8 Absatz 1 BetrAVG auf das Lebensversicherungs-Konsortium liegt keine schädliche Verwendung vor.

Mit der Regelung wird die Auffassung der Finanzverwaltung zugunsten der Beteiligten auf eine rechtliche Grundlage gestellt und damit eine Regelungslücke geschlossen.

Im Übrigen erfolgt die (nachgelagerte) Besteuerung nach § 22 Nummer 5 so, als hätte der Übertragungsvorgang nicht stattgefunden.

Zu Buchstabe b

Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages gelten nicht als steuerschädliche Verwendung. Wenn ein sich bereits in der Auszahlungsphase befindender Altersvorsorgevertrag anlässlich der Durchführung eines Versorgungsausgleichs zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person geteilt wird, reduziert sich die laufende Rentenzahlung.

Durch die Neuregelung wird für die ausgleichspflichtige Person die steuerunschädliche Abfindung auch während der Auszahlungsphase möglich, wenn die bisherige Rente aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder diesen Wert unterschreitet. Andernfalls müsste der Anbieter diese Kleinbetragsrente weiterhin bis zum Tod des Rentenempfängers auszahlen, obwohl dies der ge-

setzgeberischen Intention anlässlich der Einführung der förderunschädlichen Abfindungsmöglichkeit von Kleinbetragsrenten (Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands für die Anbieter) widersprüche.

Zu Nummer 15

Korrespondierend zur Regelung in § 118 Absatz 1a - neu - SGB XII wird eine Datenübermittlungspflicht für die zentrale Stelle eingeführt. Bezieht ein Zulageberechtigter bestimmte Leistungen nach dem SGB XII und verwendet er sein steuerlich geförderte Altersvermögen nach § 93 schädlich, so wird dies den Sozialleistungsträger über die Datenstelle der Rentenversicherungsträger mitgeteilt. Dies gilt allerdings nur, wenn sich der Zulageberechtigte im Zeitpunkt der Übermittlung noch im Sozialleistungsbezug befindet.

Zu Nummer 16

Nach derzeitiger Rechtslage besteht keine Möglichkeit, den Anbieter eines Riester-Vertrags für entgangene Steuern in Anspruch zu nehmen. Die Steuer kann zum Beispiel entgangen sein, weil die Festsetzungsfrist abgelaufen oder die Steuer nicht richtig festgesetzt worden ist. Somit ist der Anreiz für die Anbieter, Daten innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in einer angemessenen Qualität zu übermitteln, derzeit gering. Fehlende oder fehlerhafte Meldungen der Anbieter können jedoch zu Steuerausfällen führen. Um die Qualität der in den Datensätzen übermittelten Daten zu verbessern und so zur Minimierung von Steuerausfällen beizutragen, ist es erforderlich, die Anbieter in die Haftung zu nehmen.

Zu Nummer 17

Allgemeines

Mit dem neuen § 100 wird zum 1. Januar 2018 ein Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend „BAV-Förderbetrag“) eingeführt.

Der BAV-Förderbetrag soll den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit unterdurchschnittlichen Einkommen erhöhen, denn der Arbeitgeber wird durch die staatliche Förderung motiviert, zusätzliche Mittel für die betriebliche Altersversorgung seiner Arbeitnehmer aufzubringen.

Vom BAV-Förderbetrag profitieren Geringverdiener, die keine ausreichenden eigenen Mittel zur Verfügung haben bzw. für die sich eine auf Entgeltumwandlung basierende betriebliche Altersversorgung aufgrund der niedrigen und nicht vorhandenen Lohnsteuerentlastung steuerlich nicht rechnet.

Die Administration über die Lohnsteuer-Anmeldung ist einfach in der Abwicklung. Es muss kein zusätzliches System eingeführt werden, über das die staatliche Förderung ausgezahlt wird.

Durch den neuen BAV-Förderbetrag ergeben sich keine weiteren Auswirkungen auf die staatlich geförderte Altersversorgung nach § 10a/Abschnitt XI (sog. Riester-Rente). Insbesondere werden die Zulagen nach dem XI. Abschnitt nicht gemindert oder auf den BAV-Förderbetrag angerechnet.

Zu § 100 Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundlegenden Voraussetzungen für den BAV-Förderbetrag und beschreibt das Verfahren.

Danach muss ein Arbeitgeber vorliegen, der zum Lohnsteuerabzug verpflichtet ist. Das sind inländische Arbeitgeber (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), ausländische Verleiher (§ 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) und in den Fällen der Arbeitnehmerentsendung das in Deutschland ansässige Unternehmen, das den Arbeitslohn für die geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt (§ 38 Absatz 1 Satz 2).

Beim Arbeitnehmer muss ein erstes Dienstverhältnis vorliegen (Steuerklassen I bis V oder Bestimmung durch den Arbeitnehmer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn). Dadurch ist sichergestellt, dass der BAV-Förderbetrag für einen Arbeitnehmer mit mehreren Dienstverhältnissen nicht von mehreren Arbeitgebern in Anspruch genommen wird. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der BAV-Förderbetrag bei einem Arbeitgeberwechsel im Laufe des Jahres ggf. mehrfach in Anspruch genommen wird. Auf eine Begrenzung „einmal im Jahr“ wird hier aus Vereinfachungsgründen und im Hinblick auf die vergleichbare Regelung im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63 verzichtet.

§ 100 betrifft ausschließlich die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung. Für die umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung ergeben sich keine Änderungen.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann der Arbeitgeber vom Gesamtbetrag der von ihm einzubehaltenden Lohnsteuer den BAV-Förderbetrag entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung absetzen. Ist keine Lohnsteuer einzubehalten (z. B., weil für den Arbeitnehmer aufgrund des niedrigen Arbeitslohns keine Lohnsteuer anfällt) oder ist die einzubehaltende Lohnsteuer geringer als der BAV-Förderbetrag, kommt es zu einer Erstattung durch das Betriebsstättenfinanzamt.

Zu § 100 Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Höhe des BAV-Förderbetrags im Kalenderjahr.

Für den BAV-Förderbetrag spielt es keine Rolle, ob der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag monatlich, unregelmäßig oder nur einmal im Jahr gezahlt wird.

Beispiel:

Der Arbeitgeber zahlt vierteljährlich jeweils am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i.H.v. 150 Euro.

Am 15. Januar, 15. April und 15. Juli beträgt der BAV-Förderbetrag jeweils 45 Euro (30 Prozent von 150 Euro). Am 15. Oktober beträgt der BAV-Förderbetrag nur noch 9 Euro, denn bis dahin wurde der Höchstbetrag bereits mit 135 Euro ausgeschöpft.

Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass es bei am 1. Januar 2018 bestehenden Vereinbarungen einer betrieblichen Altersversorgung nicht zu einer Entlastung des Arbeitgebers kommt, ohne dass durch ihn weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden; dies gilt bei geringfügigen Erhöhungen entsprechend. Andernfalls käme es in bestimmten Fällen zu Mitnahmeeffekten. Das Ziel, den Arbeitgeber mit dem BAV-Förderbetrag zu motivieren, zusätzliche Arbeitgeberbeiträge aufzubringen, würde nicht erreicht.

Beispiel 1:

Der Arbeitgeber zahlt seit mehreren Jahren einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i.H.v. jährlich 200 Euro. Er erhöht den Arbeitgeberbeitrag ab dem Jahr 2018 auf 240 Euro, um den Mindestbetrag zu erreichen.

Der BAV-Förderbetrag beträgt grds. 30 Prozent von 240 Euro (= 72 Euro), wegen der Begrenzung nach Satz 2 jedoch nur 40 Euro (Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags).

Beispiel 2:

Der Arbeitgeber zahlt seit mehreren Jahren einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i.H.v. jährlich 200 Euro. Er erhöht den Arbeitgeberbeitrag ab dem Jahr 2018 auf 300 Euro.

Der BAV-Förderbetrag beträgt 30 Prozent von 300 Euro (= 90 Euro). Es erfolgt keine Begrenzung nach Satz 2, da der Arbeitgeberbeitrag um 100 Euro erhöht wird.

Zu § 100 Absatz 3

Absatz 3 regelt die weiteren Einzelheiten.

Nach Satz 1 Nummer 1 ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des BAV-Förderbetrags, dass der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Lohnzahlungszeitraum, für den der BAV-Förderbetrag geltend gemacht wird, im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt. Auf die Art der Steuerpflicht des Arbeitnehmers (unbeschränkt oder beschränkt einkommensteuerpflichtig bzw. als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln) kommt es nicht an.

Danach ist eine Förderung ausgeschlossen für Arbeitnehmer, die ausschließlich nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerfreien Arbeitslohn beziehen. Nicht ausgeschlossen ist hingegen die Förderung für Arbeitnehmer, bei denen aufgrund eines DBA der Lohnsteuerabzug im Inland begrenzt ist (bspw. bei Grenzgängern aus der Schweiz auf 4,5 Prozent des Bruttobetrags der Vergütungen).

Nach Satz 1 Nummer 2 ist Voraussetzung für den BAV-Förderbetrag ein vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachter Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung. Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung stammen, sind anders als bei § 3 Nummer 63 und § 10a/Abschnitt XI nicht begünstigt.

Im Übrigen wird ein Mindestbetrag i. H. v. 240 Euro festgelegt; dies verhindert das Entstehen von Mini-Anwartschaften. Der Mindestbetrag orientiert sich am Mindestbetrag des § 1a Absatz 1 Satz 3 BetrAVG. Auf eine dynamische Grenze wird aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet.

Stellt sich später unerwartet heraus, dass der jährliche Mindestbetrag nicht erreicht wurde (bspw. weil der Arbeitgeber einen Monatsbetrag leistet, der Arbeitnehmer aber unerwartet aus dem Unternehmen ausgeschieden ist), ist der BAV-Förderbetrag nicht rückgängig zu machen (s. § 100 Absatz 3 Satz 2).

Satz 1 Nummer 3 legt die Einkommensgrenze fest, bis zu der vom Arbeitgeber der BAV-Förderbetrag in Anspruch genommen werden kann. Hier wird auf den laufenden Arbeitslohn des Arbeitnehmers im jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum abgestellt, wie er Berechnungsgrundlage für die Lohnsteuerberechnung ist.

Steuerfreie Lohnteile, sonstige Bezüge (§ 39b Absatz 3), unter die 44 Euro-Freigrenze fallende Sachbezüge (§ 8 Absatz 2 Satz 11) oder nach §§ 37a, 37b, 40, 40b pauschal besteuerte Arbeitslohn bleiben unberücksichtigt.

Bei Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten, bei denen die Lohnsteuer pauschal erhoben wird, gibt es keinen laufenden Arbeitslohn i.S.d. § 39b Absatz 2 Satz 1 und 2. Hier tritt an die Stelle des laufenden Arbeitslohns i.S.d. § 39b Absatz 2 Satz 1 und 2 das pauschale besteuerte Arbeitsentgelt oder der pauschal besteuerte Arbeitslohn für den entsprechenden Lohnzahlungszeitraum. Als sonstige Bezüge einzuordnende Arbeitsentgelt-/Arbeitslohnteile bleiben auch hier unberücksichtigt.

Nach Satz 1 Nummer 4 ist Voraussetzung für die steuerliche Förderung, dass Vertriebskosten beim Abschluss des Vertrages über eine betriebliche Altersversorgung nicht zulasten der ersten Beiträge einbehalten werden („Zillmerung“). Vielmehr dürfen die Vertriebskosten nur als fester Anteil der laufenden Beiträge einbehalten werden.

Durch die Neuregelung erhöht sich die Attraktivität der angebotenen Lösungen zur betrieblichen Altersversorgung.

Nach Satz 2 sind für die Inanspruchnahme des BAV-Förderbetrags die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich; spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich.

Die Regelung betrifft insbesondere Fälle mit steigendem Arbeitslohn und Fälle, in denen der Mindestbetrag nach Satz 1 Nummer 2 nicht erreicht wird. Der Arbeitgeber kann den BAV-Förderbetrag rechtssicher und in einfacher Weise geltend machen.

Beispiel 1:

Bei einem Arbeitnehmer beträgt im Januar 2018 der laufende Arbeitslohn 1 950 Euro. Der Arbeitgeber zahlt einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag und nimmt mit der Lohnsteuer-Anmeldung für Januar 2018 den BAV-Förderbetrag in Anspruch. Ab Mai 2018 steigt der laufende Arbeitslohn um 3 Prozent auf 2008,50 Euro. Der Arbeitgeber zahlt weiterhin monatlich den zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag.

Ab Mai 2018 kann der BAV-Förderbetrag nicht mehr in Anspruch genommen werden. Dass ab Mai die Einkommensgrenze überschritten wird, hat keinen Einfluss auf den BAV-Förderbetrag in den Monaten Januar bis April 2018 (keine Rückwirkung).

Beispiel 2:

Der Arbeitgeber zahlt bei einem unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer monatlich einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i.H.v. 20 Euro. Der Arbeitgeber nimmt mit der Lohnsteuer-Anmeldung den BAV-Förderbetrag in Anspruch. Zum 1. Mai 2018 verlässt der Arbeitnehmer unerwartet das Unternehmen. Vom Arbeitgeber kann der maßgebliche Mindestbetrag von 240 Euro nicht mehr gezahlt werden

Das unerwartete Ausscheiden des Arbeitnehmers hat keinen Einfluss auf den BAV-Förderbetrag in den Monaten Januar bis April 2018 (keine Rückwirkung).

Zu § 100 Absatz 4

Geregelt wird die Anwendbarkeit anderer Vorschriften, die auch für den BAV-Förderbetrag Bedeutung haben. So gelten bspw. die Regelungen zur Lohnsteuer-Außenprüfung und zur lohnsteuerlichen Anrufungsauskunft entsprechend.

Aber auch bestimmte Regelungen der AO sind entsprechend beim BAV-Förderbetrag anzuwenden. Das sind insbesondere die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften und die Straf- und Bußgeldvorschriften der AO.

Wird bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung festgestellt, dass bei einem Arbeitgeber die Voraussetzungen für den BAV-Förderbetrag und die Absetzung der an das Finanzamt abzuführenden Lohnsteuer nicht vorgelegen haben, werden die entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldungen geändert. Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist eine Änderung unproblematisch möglich, denn Lohnsteuer-Anmeldungen stehen als Steueranmeldungen einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 169 i.V.m. § 164 AO).

Zu § 100 Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt die Steuerfreiheit des zusätzlich gezahlten Arbeitgeberbeitrags im Rahmen der Förderung über den BAV-Förderbetrag. Der zusätzlich gezahlte Arbeitgeberbeitrag ist bis zum förderfähigen Höchstbetrag steuerfrei nach § 100 Absatz 5. § 100 Ab-

satz 5 hat insoweit Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 63. Ein über den förderfähigen Höchstbetrag nach § 100 Absatz 5 hinaus gezahlter zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag kann nach § 3 Nummer 63 steuerfrei sein, wenn das entsprechende Volumen des § 3 Nummer 63 noch nicht durch andere Beiträge ausgeschöpft wurde.

Absatz 5 Satz 2 regelt, dass die Steuerfreistellung des § 3 Nummer 63 unberührt bleibt. Das Volumen des § 3 Nummer 63 wird somit durch den steuerfreien förderfähigen Höchstbetrag vom maximal 480 Euro nicht verbraucht. Komplizierte Wechselwirkungen gerade bei monatlicher Beitragszahlung werden dadurch vermieden.

Zu Artikel 10 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Voraussetzungen für den BAV-Förderbetrag nach § 100 EStG sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Die Ergänzung von § 4 Absatz 2 dient insbesondere der Nachprüfbarkeit im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 5 Absatz 1 wird neu gefasst und damit redaktionell angepasst. Die Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Verzichtserklärung des Arbeitnehmers nach § 52 Absatz 4 Satz 10 EStG und der neuen Abgrenzung bei der Pauschbesteuerung nach § 40b EStG a.F. über § 52 Absatz 4 Satz 1 EStG jeweils in der Fassung dieses Änderungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Pauschbesteuerung nach § 40b EStG a.F. kommt es ab 2018 auf die Erteilung der Versorgungszusage nicht mehr an (s. § 52 Absatz 4 Satz 1 EStG). Diesbezüglich wird in § 5 Absatz 2 Satz 1 der einleitende Satzteil redaktionell angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wegen der steuerfreien Beiträge im Zusammenhang mit dem neuen BAV-Förderbetrags nach § 100 EStG redaktionell angepasst. Der Arbeitgeber hat danach der Versorgungseinrichtung auch die nach § 100 Absatz 5 Satz 1 EStG steuerfreien Beiträge mitzuteilen. Über die Rentenzugsmitteilung nach § 22a EStG ist die nachgelagerte Besteuerung sichergestellt.

Zu Artikel 11 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. In der steuerlich geförderten betrieblichen Altersvorsorge kommt es ab 2018 auf die Erteilung der Versorgungszusage nicht mehr an (s. § 52 Absatz 4 Satz 1 EStG).

Zu Artikel 12 (Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung)

Nach der Regelung sind zusätzlich gezahlte Arbeitgeberbeiträge im Rahmen der Förderung über den BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG) bis zum Höchstbetrag von 480 Euro auch beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Zu Artikel 13 (Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Dem Vertragspartner soll ein Wahlrecht hinsichtlich des Auszahlungszeitpunkts der Kleinbetragsrente eingeräumt werden. Die Kleinbetragsrente kann künftig daher sowohl im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase als auch im darauffolgenden Jahr ausgezahlt werden. Das Recht zur Abfindung einer Kleinbetragsrente kann der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags nur noch dann vertraglich vereinbaren, wenn er dem Vertragspartner gleichzeitig dieses Wahlrecht zum Auszahlungszeitpunkt zubilligt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Ergänzung eines fehlenden Verweises. Die mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz vorgenommene Ergänzung des Satzes 1 um den § 2a wurde fehlerhafterweise nicht auch in den Satz 2 übernommen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Korrektur fehlerhafter Verweise. Der frühere § 1 Absatz 2 Satz 3 wurde mit dem Eigenheimrentengesetz zu § 1 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 3 und 4

Das Produktinformationsblatt enthält Aussagen zur Ansparphase, die bei einer sofort beginnenden Altersleistung nicht getroffen werden können. Die für den Verbraucher notwendigen Informationen erhält er über die auch in diesen Fällen zu erteilende Information vor Beginn der Auszahlungsphase. Bei dieser Information vor Beginn der Auszahlungsphase können die vorgegebenen Fristen allerdings nicht eingehalten werden. Sie sind auch nicht notwendig, da noch kein laufendes Vertragsverhältnis besteht, das ggf. gekündigt werden müsste.

Zu Nummer 5

Um die Qualität der Produktinformationsblätter zu gewährleisten, erhält die Zertifizierungsstelle die Ermächtigung, die Produktinformationsblätter nach eigenem Ermessen im Rahmen ihrer Kapazitäten stichprobenartig zu prüfen.

Zu Nummer 6

Es wird geregelt, dass die sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen der Vertragsbedingungen der zertifizierten Verträge keine Neuzertifizierung erforderlich machen. Insoweit reicht eine Änderungsanzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle. Die Anbieter von Altverträgen können ihren Vertragspartnern schon jetzt einen späteren Beginn der Auszahlungsphase anbieten.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2018. Damit wird ein Gleichlauf zum Inkrafttreten der bereits verkündeten Änderungen im Betriebsrentenrecht durch das Gesetz zur Umsetzung der Mobilitäts-Richtlinie hergestellt. Diese werden ebenfalls zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen setzen dabei auf den Wortlaut der schwebenden Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Mobilitäts-Richtlinie auf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Änderungen zum Produktinformationsblatt und zu den Fristen bei der Information vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags für sofort beginnende Altersleistungen rückwirkend zum Zeitpunkt der Anwendung der Regelungen

zum Produktinformationsblatt und zur genannten Information am 1. Januar 2017 in Kraft treten.